

**Pfändungsschutz für Landwirte –  
eine heute noch zeitgemäße Privilegierung?**

**Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),**

**Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

**Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Helene Henke  
aus Schönfeld

Meißen, 5. Juni 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b>	1
<b>B. Grundlagen des besonderen Vollstreckungsschutzes für Landwirte</b>	
I. § 811 Abs. 1 ZPO	
1. Normzweck	2
2. Anwendungsbereich	4
3. Grundsätze	5
4. Der Landwirtschaftsbegriff im Sinne des § 811 ZPO	6
5. § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO	
a) Umfang	13
b) Geschützte Güter	
aa) Gerät	13
bb) Vieh	14
cc) Dünger	15
dd) landwirtschaftliche Erzeugnisse	16
6. Geschützte Güter des § 811 Abs. 1 Nr. 4a ZPO	19
7. Bedeutung und Zweck von § 811 Abs. 1 Nr. 4, 4a ZPO	20
8. Rechtsbehelfe	25
II. § 851a ZPO	
1. Anwendungsbereich	26
2. Voraussetzungen des Pfändungsschutzes	26
3. Antrag auf Aufhebung der Pfändung (Abs. 1)	29
4. Zurückweisung des Pfändungsantrags (Abs. 2)	30
5. Bedeutung und Zweck	30
6. Anwendung bei staatlichen Beihilfen und Ausgleichszahlungen	31
7. Rechtsbehelfe	36
<b>C. Besonderheiten bei der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher</b>	
I. Pfändung von Pflanzen und Tieren (§ 808 Abs. 2 Satz 1 ZPO)	37
II. Schätzung durch einen Sachverständigen (§ 813 Abs. 3 ZPO)	39
III. Pfändung und Verwertung ungetrennter Früchte (§§ 810 Abs. 1, 824 ZPO)	41
<b>D. Zusammenfassung</b>	43

## A. Einleitung

Beim lesen des § 811 ZPO entsteht schnell der Eindruck, dass sein Wortlaut auf längst überholten sozialen Wertevorstellungen beruht. Kein Wunder stammen die Formulierungen dieser Vorschrift teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert.

Die durch § 811 ZPO für unpfändbar erklärten Sachen stellen nicht die Lebenswirklichkeit eines heutigen Schuldners dar. Eine Anpassung der Unpfändbarkeitsregelungen aufgrund des Wandels der Bedürfnisse, Anschauungen und sozialen Strukturen, sowie infolge wirtschaftlicher und technischer Veränderungen könnte dringend notwendig erscheinen.

Der Gesetzgeber schützt im Rahmen dieser Vorschrift im Besonderen die Berufsgruppen der Landwirte und Apotheker. Auch diese Sonderstellung ist auf die Entstehung der Norm Ende des 19. Jahrhunderts zurückzuführen. Als Hauptnahrungslieferant galt es den Landwirt, im Interesse der Gesamtbevölkerung, besonders zu schützen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Sonderstellung heute noch gerechtfertigt ist.

Die Bedeutung der Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf ihren Anteil an der Gesamtbeschäftigung, hat im letzten Jahrhundert erkennbar abgenommen. Gleichzeitig wurde die Produktivität deutlich gesteigert. Konnte ein Landwirt nach dem zweiten Weltkrieg 10 Menschen ernähren sind es heute schon 157.<sup>1</sup>

Auch die Struktur und Arbeitsweise der Betriebe hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Dies erschwert die Anwendung der Vorschrift in der Praxis deutlich.

Der besondere Pfändungsschutz der Landwirte wurde 1953 durch die Einführung des § 851a ZPO im Hinblick auf die Forderungspfändung ergänzt. Hierbei sind heute insbesondere die staatlichen, hauptsächlich europäischen, Beihilfen und Ausgleichszahlungen von Bedeutung.

Diese Diplomarbeit soll sowohl einen Überblick über die Vorschriften im Zwangsvollstreckungsrecht mit besonderem landwirtschaftlichem Bezug geben, als auch auf die Bedeutung der Vorschriften in der Gegenwart eingehen.

---

<sup>1</sup> Vorläufige Zahl der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für das Jahr 2016.

## B. Grundlagen des besonderen Vollstreckungsschutzes für Landwirte

### I. § 811 Abs. 1 ZPO

#### 1. Normzweck

Die Vorschrift dient vor allem dem Schutz des Schuldners vor einem Gläubigerzugriff auf dessen gesamte Habe, einer sogenannten Kahlpfändung.<sup>2</sup> Es soll sichergestellt werden, dass dem Vollstreckungsschuldner die wirtschaftliche Existenzgrundlage nicht entzogen wird. Die Norm wird dabei als Ausfluss der in Art. 1 GG und Art. 2 GG garantierten Menschenwürde und allgemeinen Handlungsfreiheit verstanden.<sup>3</sup> *„Die staatliche Pflicht zur Vollstreckung reicht nur so weit, wie ein menschenwürdiges Leben des Schuldners nicht gefährdet wird.“*<sup>4</sup>

Ferner dient die Regelung dem Schutz der Allgemeinheit, da verhindert werden soll, dass der Schuldner auf Sozialhilfe angewiesen ist und die Pfändung damit zulasten öffentlicher Mittel erfolgt.<sup>5</sup> Der Gläubiger ist nicht befugt solche Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung durch staatliche Organe zu erlangen, welche der Staat dem Bedürftigen zur sozialen Sicherung zur Verfügung stellen müsste.<sup>6</sup> Die Pfändungsverbote sollen daher, vergleichbar mit der Aufgabe der Sozialhilfe gemäß § 1 SGB XII, dem Schuldner eine würdevolle Lebensführung ermöglichen und ihn gleichzeitig so weit wie möglich befähigen unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

Der Gesetzgeber hat durch diese Vorschrift, ebenso wie bei dem Schutz des Arbeitseinkommens gemäß §§ 850 ff. ZPO, eine angemessene Abwägung zwischen den Interessen des Gläubigers und des Schuldners getroffen.<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> BGH, B. v. 21.12.2004, IXa ZB 228/03, BGHZ 161, 371; BGH, U. v. 08.01.1964, VIII ZR 133/62, BGHZ 41, 6.

<sup>3</sup> BGH, B. v. 16.06.2011, VII ZB 12/09, MDR 2011, 945; BGH, B. v. 19.03.2004, IXa ZB 321/03, NJW-RR 2004, 789; BFH, U. v. 30.01.1990, VII R 97/89, BFHE 159, 421; Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 1; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 1; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 1; vgl. Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 2.

<sup>4</sup> Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 2.

<sup>5</sup> Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 1.

<sup>6</sup> BGH, B. v. 19.03.2004, IXa ZB 321/03, NJW-RR 2004, 789; Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 1; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 2; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 1; MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 6.

<sup>7</sup> Vgl. BGH, B. v. 21.12.2004, IXa ZB 228/03, BGHZ 161, 371.

So hat der Gläubiger einen Anspruch gegenüber dem Staat, dass dieser eine effektive Zwangsvollstreckung ermöglicht und gleichzeitig ist sein Eigentum gemäß Art. 12 GG geschützt. Demgegenüber ist ein ausreichender Schuldnerschutz zu gewähren.

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Habe des Schuldners der Sachpfändung. § 811 ZPO schließt davon die Gegenstände des Schuldners aus, die dieser zur Deckung seines unmittelbaren Lebensbedarfes beziehungsweise zur Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit benötigt.

Die Schematisierung der Pfändungsverbote beugt dabei einerseits ständigen Gesetzesänderungen vor,<sup>8</sup> erfordert jedoch andererseits eine immer wieder neue Auslegung der Norm aufgrund der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Bundesrepublik. Insbesondere die Veränderung des Lebensstandards gilt es dabei zu berücksichtigen.<sup>9</sup> Der Auslegung des Wortlauts des § 811 Abs. 1 ZPO kommt aufgrund seiner Entstehung gegen Ende des 19. Jahrhunderts und der seitdem stark veränderten sozialen Strukturen nur eine begrenzte Bedeutung zu.<sup>10</sup> Dies gilt teilweise auch für die ältere Rechtsprechung zu den Pfändungsverbote.<sup>11</sup>

Die Auslegung bleibt auf die einzelnen Pfändungsverbote beschränkt.

§ 811 Abs. 1 ZPO ist kein allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen, „*dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung so viel zu belassen, dass er seinen Lebensunterhalt selbst erwirtschaften kann*“.<sup>12</sup> Die Vorschrift führt abschließend auf, welche beweglichen Sachen nicht der Pfändung unterliegen. Der Gesetzgeber duldet damit gleichzeitig die Vollstreckung in die nicht ausdrücklich geschützten Vermögenswerte. Da es sich um eine Ausnahmenvorschrift handelt ist diese grundsätzlich nicht analogiefähig.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 2.

<sup>9</sup> BGH, B. v. 19.03.2004, IXa ZB 321/03, NJW-RR 2004, 789; Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 1; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 3.

<sup>10</sup> BGH, B. v. 19.03.2004, IXa ZB 321/03, a. a. O.; Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 6; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 2.

<sup>11</sup> BGH, B. v. 19.03.2004, IXa ZB 321/03, a. a. O.; Hk-ZV/Kindl, a. a. O.

<sup>12</sup> BGH, B. v. 21.12.2004, IXa ZB 228/03, BGHZ 161, 371.

<sup>13</sup> BGH, B. v. 20.12.2006, VII ZB 92/05, Rpfleger 2007, 272; Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 1; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 3; a. A. Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 7.

Zudem bleiben Umstände wie die Höhe der beizutreibenden Forderung oder der Wert der Sache außer Betracht.<sup>14</sup>

Es kann somit festgehalten werden, dass durch § 811 Abs. 1 ZPO das Recht des Gläubigers auf Durchsetzbarkeit seiner Forderung beschränkt wird.

## 2. Anwendungsbereich

§ 811 ZPO findet nur bei der Vollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen Anwendung. Auf den Rechtsgrund der Forderung kommt es dabei, mit Ausnahme vom § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO, nicht an.

Die Pfändungsverbote finden bei der unmittelbaren Pfändung gemäß § 808 ZPO, aber auch beim Arrest gemäß § 930 ZPO Anwendung. Es ist zudem unerheblich, ob es sich um die Erst- oder Anschlusspfändung (§ 826 ZPO) handelt.<sup>15</sup>

Die Vorschrift gilt jedoch nicht bei der Vollstreckung von Herausgabeansprüchen<sup>16</sup> und Ansprüchen nach dem Anfechtungsgesetz.<sup>17</sup>

Die Pfändungsverbote schützen jeden Schuldner auch juristische Personen<sup>18</sup> und Erben<sup>19</sup> soweit Nachlassgegenstände betroffen sind. Bestimmte Nummern des § 811 ZPO stellen jedoch auf besondere Personengruppen beziehungsweise den Lebensbedarf einer natürlichen Person ab.

Die Eigentumslage ist dabei grundsätzlich unerheblich, da der Besitz und die Gebrauchsmöglichkeit geschützt sind. Der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher unterliegen die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen gemäß § 808 Abs. 1 ZPO, § 70 Abs. 1 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).

---

<sup>14</sup> Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 6; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 9; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 5; vgl. MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 5; Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 12.

<sup>15</sup> Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 3; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 7; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 2.

<sup>16</sup> BT-Drucks. 13/341, 24; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 3; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 8; Zöller/Herget, a. a. O.; MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 11; Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 10.

<sup>17</sup> Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 5; Gottwald/Mock, a. a. O.; Zöller/Herget, a. a. O.; MüKo-ZPO/Gruber, a. a. O.; Stein/Jonas/Würdinger, a. a. O.

<sup>18</sup> Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 4; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 9; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 4.

<sup>19</sup> Hk-ZV/Kindl, a. a. O.; Gottwald/Mock, a. a. O.; Zöller/Herget, a. a. O.; Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 10.

### 3. Grundsätze

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 GVGA hat der Gerichtsvollzieher vor einer Pfändung selbständig zu prüfen, welche Gegenstände des Schuldners aufgrund von Pfändungsbeschränkungen von dieser auszuschließen sind. Diese Prüfung muss für jeden Schuldner und Gläubiger aufs Neue erfolgen.

Bestehen im Ergebnis Zweifel an der Unpfändbarkeit, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen nur zu pfänden soweit andere Pfandstücke nicht im ausreichendem Maße vorhanden sind, § 72 Abs. 1 Satz 2 GVGA.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Pfändungsschutzes sind die Verhältnisse die der Gerichtsvollzieher im Zeitpunkt der Pfändung vorfindet.<sup>20</sup>

Fallen die Voraussetzungen des Pfändungsverbotes nachträglich weg, ist dies bei einer Erinnerungsentscheidung zu berücksichtigen.<sup>21</sup> Dafür spricht ebenso, dass der Gesetzgeber bei § 811d ZPO die Vorwegpfändung von demnächst pfändbaren Sachen zulässt.

Es besteht jedoch Streit darüber ob die Pfändung, bei welcher die Voraussetzungen des Pfändungsverbotes nachträglich wegfallen, anfechtbar sein soll.

Die herrschende Meinung stellt in diesem Fall auf den Zeitpunkt der Pfändung ab.<sup>22</sup> Wird ein zunächst pfändbarer Gegenstand durch eine nachträgliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unpfändbar, so soll die Pfändung nicht anfechtbar sein. Anderenfalls könnte der Schuldner durch Zerstörung oder Veräußerung eines Gegenstandes die Unpfändbarkeit herbeiführen. In Härtefällen könne dann lediglich eine Entscheidung nach § 765a ZPO erwirkt werden.

Diese Meinung kann nicht überzeugen, da die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen während des gesamten Verfahrens vorliegen müssen. Es ist in diesem Fall somit auf die Erinnerungsentscheidung abzustellen.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 3a; Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 8; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 10; Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 17.

<sup>21</sup> Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 16; Schuschke/Walker, a. a. O. m. w. N.

<sup>22</sup> LG Bochum, B. v. 25.04.1979, 7 T 115/79, DGVZ 1980, 37; LG Berlin, B. v. 01.03.1977, 81 T 39/77, Rpfleger 1977, 262; AG Sinzig, B. v. 07.12.1989, 6 M 2370/89, DGVZ 1990, 95; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 9; Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 3a; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 15.

<sup>23</sup> Vgl. BFH, B. v. 03.08.2012, VII B 40/11, BFH/NV 2012, 1936; Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 8; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 10; Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 17; differenzierend MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 19.

Gleichwohl werden die Gläubigerinteressen ausreichend beachtet, da sich der Schuldner nur dann auf § 811 ZPO berufen kann, wenn er die nachträgliche Unpfändbarkeit nicht rechtsmissbräuchlich herbeigeführt hat.<sup>24</sup> Die Beweislast trägt insoweit der Schuldner.<sup>25</sup>

Trotz eines Verstoßes gegen § 811 ZPO ist die Pfändung wirksam bis sie aufgrund eines Rechtsbehelfes für unzulässig erklärt beziehungsweise nach § 766 ZPO aufgehoben wird.<sup>26</sup> Es entsteht zunächst mit der öffentlich-rechtlichen Verstrickung auch ein Pfändungspfandrecht.

Gemäß § 72 Abs. 2 GVGA kann der Gerichtsvollzieher eine erfolgte Pfändung nicht eigenmächtig wieder aufheben, auch wenn er sich von Ihrer Unrechtmäßigkeit überzeugt hat. Verzichtet der Gläubiger nicht auf das Pfandrecht beziehungsweise stimmt dieser der Freigabe des Gegenstandes nicht zu, so muss der Gerichtsvollzieher eine eventuelle Erinnerungsentscheidung des Vollstreckungsgerichts abwarten.

Der Gerichtsvollzieher muss die Pfändungsverbote also von Amts wegen bei jeder Pfändungshandlung prüfen und kann eine einmal getroffene Entscheidung nicht nach eigenem Ermessen wieder aufheben.

#### **4. Der Landwirtschaftsbegriff im Sinne des § 811 ZPO**

§ 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO schützt „Personen die Landwirtschaft betreiben“. Die Zivilprozessordnung enthält jedoch keine klare Definition des Begriffes Landwirtschaft, dieser bedarf somit der Auslegung.

Gemäß Beschluss des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1957<sup>27</sup> liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und die zu ihrer Bewirtschaftung notwendigen Wirtschafts- und Wohngebäude sowie Betriebsmittel vorhanden sind und die Grundstücke tatsächlich landwirtschaftlich bestellt werden.

---

<sup>24</sup> Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 10.

<sup>25</sup> MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 21.

<sup>26</sup> Vgl. Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 38; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 12 m. w. N.

<sup>27</sup> BGH, B. v. 03.05.1957, V BLw 56/56 (Düsseldorf), NJW 1957, 1191.

Landwirt im vollstreckungsrechtlichen Sinne ist jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, unabhängig von seiner beruflichen Qualifikation.<sup>28</sup> Der Landwirt wird als Person definiert, welche *erwerbsmäßig* aufgrund von Bodennutzung Nutzpflanzen, Nutztiere beziehungsweise deren Erzeugnisse produziert.<sup>29</sup>

Nach dem Wortlaut ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Landwirt Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher des Grundstücks ist, auf dem er die Landwirtschaft betreibt.<sup>30</sup> Die Unterscheidung ist jedoch insoweit relevant, dass beim Eigentümer das in dessen Eigentum stehende Zubehör, solange es zum Hypothekenhaftungsverband gehört, nicht der Mobilienvollstreckung unterliegt (§§ 97, 98 Nr. 2, 1120 BGB, § 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Bewegliche Sachen sind dann Zubehör, wenn sie ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck dieser zu dienen bestimmt sind, in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen und im Verkehr als Zubehör angesehen werden. Gemäß § 98 Abs. 2 BGB sind bei einem Landgut dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache bestimmt, das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gut gewonnene Dünger.

In der Regel handelt es sich somit bei den nach § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO unpfändbaren Sachen um Zubehör im Sinne des § 865 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Ist der Landwirt Eigentümer des Grundstücks und der Betriebsmittel hat der Schutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO somit kaum Bedeutung.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht Grundstückszubehör sind, da sie zur Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von § 98 Nr. 2 BGB nicht beziehungsweise nur mittelbar durch ihren Verkaufserlös erforderlich sind,<sup>31</sup> unterliegen der Sachpfändung nach Maßgabe des § 865 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Diese ist dann ausgeschlossen, wenn eine Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Immobilienvollstreckung erfolgt ist. Davon erfasst sind allerdings nur solche Erzeugnisse, die noch nicht vom Boden getrennt sind, § 21 Abs. 1 ZVG.

---

<sup>28</sup> A. A. LG Koblenz, B. v. 29.01.1997, 2 T 8/97, DGVZ 1997, 89.

<sup>29</sup> Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 19.

<sup>30</sup> Vgl. Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 31; *Diedrich*, AgrarR 1992, 124; *Noack*, JurBüro 1979, 650.

<sup>31</sup> LG Kleve, B. v. 12.11.1979, 4 T 163/79, DGVZ 1980, 38.

Der Gerichtsvollzieher kann somit die bereits geernteten Erzeugnisse unabhängig von der Anordnung der Zwangsversteigerung im Rahmen der Mobiliarvollstreckung pfänden.

Aus den vorgetragenen Gründen ergibt sich, dass es unumgänglich ist vor der Pfändung zu ermitteln, ob es sich bei den zu pfändenden Gegenständen um Zubehör oder Erzeugnisse des vom Vollstreckungsschuldner bewirtschafteten Grundstücks handelt.

§ 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO umfasst, mangels Einschränkung, grundsätzlich sowohl natürliche als auch juristische *Personen*. Dabei wird man die Anwendung der Vorschrift auf OHG und KG gemäß der §§ 124, 161 Abs. 2 HGB ebenso bejahen können.<sup>32</sup>

Die letzte Agrarstrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2016 zeigt, dass nahezu 90 Prozent der über 275.000 landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland als Einzelunternehmen, mehrheitlich als Familienbetrieb, geführt werden.<sup>33</sup> Da die circa 31.000 Betriebe welche als Personenhandelsgesellschaft, GmbH, Genossenschaft oder AG geführt werden, bereits über ein Drittel<sup>34</sup> der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften sind diese jedoch in der Bundesrepublik von immer größer werdender Bedeutung.

Aufgrund der erforderlichen Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 ist in diesem Gebiet die Anzahl der als juristische Personen beziehungsweise Handelsgesellschaften geführten landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den alten Bundesländern deutlich höher, dies gilt ebenso für deren Flächenanteil.

Soweit die geschützten Gegenstände der Sicherung des Unterhaltes der Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft dienen, gilt § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO auch für juristische Personen und Handelsgesellschaften.<sup>35</sup> Denn im Gegensatz zu § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO schützt Nummer 4 gerade nicht die persönliche Berufsausübung des Betriebsinhabers, sondern die Landwirtschaft als solches.

---

<sup>32</sup> *Diedrich*, AgrarR 1992, 124, m. w. N.

<sup>33</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 3 Reihe 2.1.5 – 2016, 2017, 5.

<sup>34</sup> Destatis, a. a. O.

<sup>35</sup> *Zöller/Herget*, § 811 ZPO Rn 19; *Diedrich*, AgrarR 1992, 124; *Noack*, JurBüro 1979, 650.

Das Tatbestandsmerkmal *Landwirtschaft* kann deutlich schwieriger definiert werden. Zwar finden sich in anderen Gesetzen und Verordnungen zahlreiche Definitionen des Begriffs, da diese jedoch lediglich im Begriffskern übereinstimmen und darüber hinaus den verschiedenen Sachverhalten Rechnung tragen ist eine Übertragung auf den § 811 ZPO nicht ohne weiteres möglich.<sup>36</sup>

Gemäß § 585 Abs. 1 Nr. 2 BGB sind etwa die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gartenbauliche Erzeugung Landwirtschaft.

Einigkeit besteht in Rechtsprechung und Literatur über eine grundsätzlich weite Auslegung des Begriffs im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts.<sup>37</sup>

Zur Landwirtschaft zählen danach, neben der traditionellen Kombination aus Ackerbau und Viehzucht, auch der Obst- und Gemüsebau, der Weinbau<sup>38</sup>, der Tabakanbau, die Forstwirtschaft, Baumschulen (wenn hauptsächlich zur Gewinnung und Aufzucht von Nutzpflanzen betreiben)<sup>39</sup>, Gartenbau und die Fischzucht<sup>40</sup>, soweit die Urproduktion gegenüber dem Handel überwiegt.

Zur Viehzucht zählt dabei sowohl die Zucht und Mast von Geflügel<sup>41</sup>, Rindern<sup>42</sup>, Schafen<sup>43</sup> und Schweinen<sup>44</sup> sowie teilweise die Imkerei<sup>45</sup>, soweit professionell in größerem Umfang ausgeübt.

Es ist jedoch strittig, ob Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung beziehungsweise -zucht geschützt sind, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen mit betriebseigenem Futter und Weidegängen sichergestellt werden kann.

---

<sup>36</sup> Vgl. *Hötzel*, HAR Bd. 2, 127.

<sup>37</sup> *Hötzel*, a. a. O.; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 811 ZPO Rn 28.

<sup>38</sup> Vgl. AG Worms, B. v. 02.12.1983, 1 M 3407/83, DGVZ 1984, 126.

<sup>39</sup> Vgl. BGH B. v. 03.05.1957, V BLw 56/56 (Düsseldorf), NJW 1957, 1191; AG Elmshorn, B. v. 11.08.1994, 61 M 1908/94, DGVZ 1995, 12.

<sup>40</sup> *Röder*, DGVZ 1995, 38.

<sup>41</sup> LG Hildesheim, B. v. 28.04.1971, 5 T 102/71, NdsRpfl 1971, 257.

<sup>42</sup> LG Rottweil, B. v. 19.07.1985, 1 T 7/85, MDR 1985, 1034; LG Bonn, B. v. 24.03.1983, 4 T 136/83, DGVZ 1983, 153.

<sup>43</sup> AG Kirchheim und Teck, B. v. 29.12.1982, II M 1837/82, DGVZ 1983, 62.

<sup>44</sup> Vgl. AG Aachen, B. v. 24.02.1961, 13 M 2506/61, DGVZ 1961, 141; RG, U. v. 12.12.1933, III 186/33, RGZ 142, 379.

<sup>45</sup> OLG Königsberg, B. v. 27.08.1931, 7 W 778/31, DGVZ 1932, 226; *Hk-ZV/Kindl*, § 811 ZPO Rn 15; *Schuschke/Walker*, § 811 ZPO Rn 24; *MüKo-ZPO/Gruber*, § 811 ZPO Rn 30; *Zöller/Herget*, § 811 ZPO Rn 19; *Geißler*, DGVZ, 2016, 115; a. A.: *Noack*, JurBüro 1979, 650; *Weimar*, MDR 1973, 197.

Der überwiegenden Rechtsprechung<sup>46</sup> zufolge muss für die Viehzucht und -mast die Nutzung einer entsprechenden Bodenfläche Grundlage sein. Es genügt dabei wenn die Ernährung der Tiere *überwiegend* mit im Betrieb hergestelltem Futter beziehungsweise eigenen Weideflächen sichergestellt wird. Maßgeblich ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Größe der Ländereien und der Anzahl der Tiere.

Danach liegt bei der Intensivhaltung von Mastvieh und Geflügel, sofern das Futter überwiegend zugekauft wird, keine Landwirtschaft im Sinne von § 811 Abs.1 Nr. 4 ZPO vor. Gerade die hochspezialisierte Geflügelmast und Eierproduktion erfolgt fast ausschließlich in Betrieben mit einer großen Anzahl an Tieren, was die Produktion des eigenen Futters nicht möglich macht.

Da die Vorschrift den Betrieb als Nahrungslieferanten besonders schützen soll, erscheint es bedenklich, wenn dieser Schutz von der Futtermittelbeschaffung abhängig gemacht wird.<sup>47</sup> Sowohl bei der Mast, als auch bei der Zucht „*erfolgt eine Ausnutzung der in den Tieren wurzelnden Naturkräfte*“<sup>48</sup> unabhängig davon, ob das Futter im eigenem oder einem fremden Betrieb produziert wurde.

Seit dem Bestehen des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hat sich die Landwirtschaft stark gewandelt, die Auslegung sollte sich daher den geänderten Verhältnissen anpassen.<sup>49</sup> Eine starre Übertragung der früheren Rechtsprechung dürfte somit nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung liegen. Um heute einen Betrieb wettbewerbsfähig zu bewirtschaften ist eine Spezialisierung auf bestimmte Betriebsarten notwendig und sinnvoll. Konnte Mitte des 20. Jahrhunderts der Futtermittelbedarf der Tiere meist allein aus der eigenen Ernte gedeckt werden, so ist dies in immer größer werdenden Betrieben, die sich teilweise ausschließlich auf die Tierhaltung spezialisiert haben, nicht mehr möglich.<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> Vgl. LG Koblenz, B. v. 29.01.1997, 2 T 8/97, DGVZ 1997, 89; LG Frankenthal (Pfalz), B. v. 09.12.1988, MDR 1989, 364; LG Oldenburg, B. v. 08.12.1979, 5 T 286/79, DGVZ 1980, 170; AG Aachen, B. v. 24.02.1961, 13 M 2506/61, DGVZ 1961, 141; so auch Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 13a; Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 15; App, AgrarR 1999, 233.

<sup>47</sup> *Diedrich*, AgrarR 1992, 124.

<sup>48</sup> *Diedrich*, a. a. O.

<sup>49</sup> Vgl. LG Hildesheim, B. v. 28.04.1971, 5 T 102/71, NdsRpfl 1971, 257; *Weimar*, MDR 1973, 197.

<sup>50</sup> *Noack*, JurBüro 1979, 650.

Die Intensivierung der Landwirtschaft führte unweigerlich auch zu einer Veränderung der Arbeitsweise.<sup>51</sup> In der Vergangenheit wurden die landwirtschaftlichen Betriebe fast ausschließlich mit einer sich ergänzenden Kombination aus Ackerbau und Viehzucht betrieben. Dabei wurden verschiedene Tierarten gehalten und vielfältige Ackerkulturen angebaut. Grund dafür war einerseits die Ernährung der eigenen Familie möglichst umfassend zu decken, andererseits war die Vielfalt aus arbeitsökonomischen Gesichtspunkten erforderlich.

Durch die Intensivierung und Spezialisierung auf wenige Produkte, sowohl im Feldbau als auch bei der Tierhaltung, kann die Landwirtschaft heute kostengünstiger und effizienter geführt werden, was unweigerlich auch Nachteile, wie etwa die Verringerung der Biodiversität, mit sich bringt. In der modernen Landwirtschaft kann die Erwirtschaftung von ausreichend Kapital für die Anschaffung moderner Anlagen und Geräte jedoch meist nur durch eine intensive Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet werden. Denn trotz einer erhöhten Produktivität, sinkt der Gewinn des Landwirts besonders bei der Produktion von Lebensmitteln.

Um eine ertragreiche Ernte sicherzustellen wird heute fast ausschließlich zertifiziertes und auf die speziellen Gegebenheiten abgestimmtes Saatgut verwendet. Auch die Fütterung der Tiere basiert häufig auf einem ausgewogenem, den verschiedenen Bedürfnissen entsprechendem, Mischfutter. Somit stellt der Kauf von hochwertigem Krafffutter gerade ein typisches Merkmal der Spezialisierung und Intensivierung dar.

Wegen der aufgezeigten Schwächen der bisher üblichen Definition des Begriffs Landwirtschaft muss anhand der geänderten tatsächlichen Verhältnisse eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden. *Diedrich* hat folgende zutreffende Definition entwickelt: „Zur Landwirtschaft gehören alle Betätigungen, die auf die Erzeugung unmittelbar oder mittelbar aus den pflanzlichen Bodenbestandteilen gewonnener Produkte gerichtet sind: Ackerbau, Gemüse-, Garten-, Wein- und Obstbau, Viehzucht; letztere auch dann, wenn sie nicht mit der Nutzung von selbst bewirtschaftetem Grund und Boden durch Verwertung der Früchte in Zusammenhang steht, sie aber auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln (oder Arbeitstieren) zielt.“<sup>52</sup>

---

<sup>51</sup> Vgl. LG Hildesheim, B. v. 28.04.1971, 5 T 102/71, NdsRpfl 1971, 257.

<sup>52</sup> *Diedrich*, AgrarR 1992, 124.

Weiteres Tatbestandsmerkmal ist das *Betreiben* der Landwirtschaft. Der Schutz entfällt wenn der Schuldner seinen landwirtschaftlichen Betrieb auflöst.<sup>53</sup>

Die Landwirtschaft muss tatsächlich ausgeübt werden, es ist dabei unerheblich ob im Haupt- oder Nebenerwerb.<sup>54</sup> Heute wird circa die Hälfte der landwirtschaftlichen Einzelunternehmen als Nebenerwerbsbetrieb geführt.<sup>55</sup> Was bedeutet, dass in diesen Betrieben über die Hälfte der Einnahmen aus außerbetrieblichen Quellen stammt.

Für den Pfändungsschutz des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO genügt es jedoch beispielsweise nicht, drei Schafe zu halten oder eine kleine Wiese zu bewirtschaften. Zwar schreibt der Gesetzgeber keine Mindestgröße des Betriebes vor, für den Schutz von Kleinbetrieben fehlt jedoch das öffentliche Interesse.<sup>56</sup>

Folgt die Bewirtschaftung jedoch *„einem nachvollziehbaren Betriebskonzept, das anderweitige Einnahmen des Schuldners dauerhaft ergänzt, ist von einem Nebenerwerbsbetrieb i. S. v. Nr. 4 auszugehen.“*<sup>57</sup>

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im vollstreckungsrechtlichen Sinne erfordert somit Wirtschaftsgebäude und Betriebsmittel, welche eine planmäßige Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder die Haltung und Zucht von Tieren ermöglichen.<sup>58</sup>

Häufig generieren Landwirte, auch diese die ihren Betrieb im Haupterwerb führen, zusätzliche Einnahmen durch das Erzeugen erneuerbarer Energien in der eigenen Biogasanlage, durch Tourismusangebote oder auch durch das Betreiben einer eigenen Brauerei oder Molkerei. Ein solcher gewerblicher Nebenbetrieb ist jedoch nicht durch § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sondern § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO geschützt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.<sup>59</sup> Im Gegensatz zum Schutz des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO wird hierdurch lediglich die Person in ihrer *persönlichen* Tätigkeit geschützt.

<sup>53</sup> Vgl. BGH, U. v. 08.01.1964, VIII ZR 133/62, BGHZ 41, 6.

<sup>54</sup> Vgl. LG Duisburg, B. v. 29.09.1950, 4. (7.) T 160/50, DGVZ 1951, 11; Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 12; Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 15; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 30; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 24; MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 30; Zöllner/Herget, § 811 ZPO Rn 19; vgl. BT-Drucks. 1/3284, 19; *Diedrich*, AgrarR 1992, 124; *Noack*, JurBüro 1979, 650.

<sup>55</sup> Destatis, Fachserie 3 Reihe 2.1.5 – 2016, 2017, 73.

<sup>56</sup> *Noack*, DGVZ 1968, 129.

<sup>57</sup> *Dietz*, DGVZ 2001, 81.

<sup>58</sup> *Noack*, JurBüro 1979, 650.

<sup>59</sup> Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 12; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 24; *Weimar*, MDR 1973, 197; *Noack*, a. a. O.; a. A. *Noack*, DGVZ 1968, 129.

Landwirtschaft im Sinne des § 811 ZPO betreiben somit natürliche und juristische Personen, die im Haupt- oder Nebenerwerb, unmittelbar oder mittelbar aus den pflanzlichen Bodenbestandteilen Produkte erzeugen.

## 5. § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO

### a) Umfang

§ 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO enthält sieben Alternativen. Geschützt wird „*das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger*“ (Alt. 1 - 3). Außerdem landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit diese „*zur Sicherung des Unterhaltes des Schuldners*“ (Alt. 4), „*seiner Familie*“ (Alt. 5) beziehungsweise „*seiner Arbeitnehmer*“ (Alt. 6) oder „*zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse*“ (Alt. 7) erforderlich sind.<sup>60</sup>

Der Gesetzgeber verfolgt durch den Schutz der Betriebsmittel (Gerät, Vieh, Dünger, Erzeugnisse) das Ziel die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern und gleichzeitig, insbesondere in Verbindung mit Nummer 3 und 4a, das Existenzminimum der landwirtschaftlichen Bevölkerung abzusichern.<sup>61</sup>

### b) geschützte Güter

#### aa) Geräte

Geräte im Sinne dieser Vorschrift sind alle beweglichen Gegenstände, die der Pflege des landwirtschaftlichen Viehbestandes, der Bewirtschaftung der Ackerflächen oder unmittelbar der Ausübung des Landwirtschaftsbetriebes dienen.<sup>62</sup>

Insbesondere aufgrund der immer weiter fortschreitenden Technisierung in der Landwirtschaft sind die vorhandenen Geräte weitgehend erforderlich.<sup>63</sup> Es ist dabei maßgeblich, ob ohne das zu pfändende Gerät ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb der Landwirtschaft möglich ist. Grundlage bildet dabei der Wirtschaftsplan des Landwirts.

<sup>60</sup> Vgl. *Diedrich*, AgrarR 1992, 124.

<sup>61</sup> Vgl. *Diedrich*, a. a. O.

<sup>62</sup> *Gottwald/Mock*, § 811 ZPO Rn 32; *Zöller/Herget*, § 811 ZPO Rn 20; *App*, AgrarR 1999, 233.

<sup>63</sup> AG Neuwied, B. v. 28.08.1978, 5 M 2325/78, DGVZ 1979, 62; *Thomas/Putzo/Seiler*, § 811 ZPO Rn 14; *Weimar*, MDR 1973, 197.

Gerade in kleinen Betrieben trifft dies wohl meist auf sämtliches Gerät zu, im Regelfall also unter anderem Zugmaschine, Pflug, LKW, Mähdrescher<sup>64</sup> und Heu- hochdruckpresse<sup>65</sup>, aber auch Werkzeug, Melkmaschine und Tränkanlage.<sup>66</sup> Nicht dagegen etwa ein Gewächshausblock, da es sich bei diesem nicht um eine bewegliche Sache handelt.<sup>67</sup>

Entsprechend der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes kann es erforderlich sein, dass der Landwirt zum Beispiel über mehrere gleichartige Ackerschlepper verfügt um etwa gleichzeitig verschiedene Ackerflächen mit unterschiedlichen Anbaugeräten zu bearbeiten.<sup>68</sup>

Vom Begriff umfasst sind außerdem das Mobiliar der Büroeinrichtung, sowie die EDV-Anlagen im besonderen solche die betrieblichen Prozesse, die etwa die Fütterung oder das Melken steuern und überwachen.<sup>69</sup>

## **bb) Vieh**

Zum Vieh zählt man sowohl Arbeits-<sup>70</sup> und Zuchtvieh, als auch Vieh zur Milch- oder Wollerzeugung.<sup>71</sup> Mastvieh kann unpfändbar sein, wenn es zur Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist.<sup>72</sup> So bejahte das Amtsgericht Aachen<sup>73</sup>, dass schlachtreifes Vieh für den Wirtschaftsbetrieb erforderlich sein kann, da dieses das angebaute Futter nutzbringend verwerte und gleichzeitig Dünger für den Feldbau liefere. Dieser Gedanke wird in der heutigen Landwirtschaft jedoch nur noch auf einen geringen Teil der landwirtschaftliche Betriebe anwendbar sein. Das zum Verkauf stehende Mastvieh ist dagegen grundsätzlich pfändbar.<sup>74</sup>

<sup>64</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, B. v. 09.06.1967, 3 W 168/67, DGVZ 1968, 73.

<sup>65</sup> LG Oldenburg, B. v. 10.12.1979, 5 T 328/79, DGVZ 1980, 39.

<sup>66</sup> Vgl. Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 32; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 20; App, AgrarR 1999, 233; Diedrich, AgrarR 1992, 124.

<sup>67</sup> Noack, JurBüro 1979, 650.

<sup>68</sup> AG Neuwied, B. v. 28.08.1978, 5 M 2325/78, DGVZ 1979, 62.

<sup>69</sup> Diedrich, AgrarR 1992, 124.

<sup>70</sup> Heute grundsätzlich ohne Bedeutung.

<sup>71</sup> Vgl. AG Aachen, B. v. 24.02.1961, 13 M 2506/61, DGVZ 1961, 141; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 32; vgl. MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 31; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 21; Diedrich, AgrarR 1992, 124.

<sup>72</sup> Vgl. LG Rottweil, B. v. 19.07.1985, 1 T 7/85, MDR 1985, 1034; vgl. MüKo-ZPO/Gruber, a. a. O.; Weimar, MDR 1973, 197;

<sup>73</sup> Vgl. AG Aachen, B. v. 24.02.1961, 13 M 2506/61, DGVZ 1961, 141.

Ebenso sind Zuchtstuten nicht nach § 811 Abs.1 Nr. 4 ZPO unpfändbar.<sup>75</sup> Bei der Zucht von Pferden handelt es sich danach nicht um eine erwerbsmäßige Bearbeitung eigenen oder fremden Bodens, um daraus landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewinnen, vielmehr um einen gewerblichen Betrieb, wie etwa auch bei Pelztierfarmen oder der Hundezucht, da die Tiere als solches das Kapital darstellen.<sup>76</sup>

Die Vollstreckung ist auch unzulässig wenn sich durch die Pfändung einzelner Tiere die gesamtwirtschaftliche Situation nur unwesentlich verändert.<sup>77</sup> Für die Beurteilung der Frage der Unpfändbarkeit ist allein entscheidend, ob der vorgefundenen Tierbestand nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Betriebes dem Schutz des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO untersteht.<sup>78</sup> Maßgeblich ist danach die Größe des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks und die Qualität dessen Bodens<sup>79</sup> im Verhältnis zur Anzahl der Tiere. Im Hinblick auf den veränderten Landwirtschaftsbegriff, der nicht mehr auf die Fütterung mit überwiegend im eigenen Betrieb produziertem Futter abstellt, verliert diese Bewertung an Bedeutung.

Die Erforderlichkeit ist jedoch weiterhin danach zu bestimmen, was objektiv nötig ist, um die Wirtschaft als Ganzes zu erhalten.<sup>80</sup>

### cc) Dünger

Der Begriff umfasst sowohl den natürlichen, als auch den künstlichen Dünger, gleich ob dieser selbst erzeugt oder erworben wurde.<sup>81</sup>

<sup>74</sup> Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 32; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 21; App, AgrarR 1999, 233; Noack, DGVZ 1968, 129.

<sup>75</sup> Vgl. LG Frankenthal (Pfalz), B. v. 09.12.1988, 1 T 387/88, MDR 1989, 364; LG Oldenburg, B. v. 08.12.1979, 5 T 286/79, DGVZ 1980, 170.

<sup>76</sup> Vgl. LG Koblenz, B. v. 29.01.1997, 2 T 8/97, DGVZ 1997, 89; LG Oldenburg, B. v. 08.12.1979, 5 T 286/79, a. a. O.; vgl. Noack, JurBüro 1979, 650.

<sup>77</sup> AG Kirchheim und Teck, B. v. 29.12.1982, II M 1837/82, DGVZ 1983, 62.

<sup>78</sup> Vgl. LG Rottweil, B. v. 19.07.1985, 1 T 7/85, MDR 1985, 1034; AG Kirchheim und Teck, B. v. 29.12.1982, II M 1837/82, a. a. O.; vgl. Weimar, MDR 1973, 197.

<sup>79</sup> LG Duisburg, B. v. 29.09.1950, 4. (7.) T 160/50, DGVZ 1951, 11; vgl. Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 24; vgl. Noack, JurBüro 1979, 650.

<sup>80</sup> LG Rottweil, B. v. 19.07.1985, 1 T 7/85, MDR 1985, 1034; vgl. Noack, JurBüro 1979, 650; Weimar, MDR 1973, 197; Diedrich, AgrarR 1992, 124.

<sup>81</sup> Diedrich, a. a. O.

#### dd) landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind nur die natürlichen Tier- und Bodenprodukte im Sinne des § 99 Abs. 1 Alt. 1 BGB, nicht die sonstige Ausbeute oder bloß mittelbare Sachfrüchte (§ 99 Abs. 2 BGB).<sup>82</sup> Dazu zählen ungetrennte Früchte, wie zum Beispiel der Baumbestand einer Baumschule<sup>83</sup>, geernteten Früchte und forstwirtschaftliche Produkte in Form von Holz<sup>84</sup>. Ebenso dazu gehören tierische Produkte wie Wolle, Eier und Milch, sowie das zur Aufzucht benötigte und das noch nicht voll ausgemästete Vieh<sup>85</sup>.

Zu den pflanzlichen Produkten zählen auch solche, die nicht der Nahrungs- oder Futtermittelherstellung, sondern etwa der Energiegewinnung oder Textilherstellung dienen.<sup>86</sup>

Der Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes bis zur nächsten Ernte dienen landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit diese zur Aussaat oder als Viehfutter benötigt werden.<sup>87</sup> Die Beurteilung muss dabei für den Einzelfall nach der konkreten Wirtschaftsplanung des jeweiligen Betriebes und nicht nach abstrakten Maßstäben erfolgen.<sup>88</sup>

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche der Landwirt nur mittelbar durch ihren Verkaufserlös für die notwendigen Ausgaben der Landwirtschaft oder für seinen Unterhalt benötigt, werden überwiegend als pfändbar angesehen.<sup>89</sup> Unerheblich ist dabei, ob die Erzeugnisse vor einem Verkauf noch weiter verarbeitet werden sollen.<sup>90</sup>

---

<sup>82</sup> Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 32; MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 32.

<sup>83</sup> LG Bayreuth, B. v. 21.03.1984, 2 T 7/84, DGVZ 1985, 42; AG Elmshorn, B. v. 11.08.1994, 61 M 1908/94, DGVZ 1995, 12.

<sup>84</sup> Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 39; vgl. Weimar, MDR 1973, 197.

<sup>85</sup> LG Rottweil, B. v. 19.07.1985, 1 T 7/85, MDR 1985, 1034.

<sup>86</sup> Vgl. *Diedrich*, AgrarR 1992, 124.

<sup>87</sup> Vgl. *Walbaum*, RdL 1969, 230.

<sup>88</sup> OLG Celle, U. v. 21.09.1961, 7 U 11/61, NdsRpfl 1961, 244.

<sup>89</sup> LG Kleve, B. v. 12.11.1979, 4 T 163/79, DGVZ 1980, 38; OLG Celle, U. v. 21.09.1961, 7 U 11/61, a. a. O.; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 22; MüKo-ZPO/Gruber, § 811 ZPO Rn 32; Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 16; Gottwald/Mock, § 811 ZPO Rn 32; App, AgrarR 1999, 233.

<sup>90</sup> AG Worms, B. v. 02.12.1983, 1 M 3407/83, DGVZ 1984, 126.

Das OLG Celle führt dazu aus, dass eine analoge Anwendung des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zulässig sei. Die eng auszulegende Ausnahmegvorschrift würde sonst in unzulässiger Weise ausgeweitet werden.

*Walbaum*<sup>91</sup> führt jedoch insoweit zutreffen aus, dass vor der Prüfung der Analogiefähigkeit die Auslegung des Wortlautes der Vorschrift zu erfolgen hat, da sich aus diesem nicht eindeutig ergibt, dass nur die unmittelbar der Betriebsfortführung dienenden Erzeugnisse geschützt sind.

§ 811 Abs. 1 ZPO schützt grundsätzlich den jeweiligen Gegenstand nur, wenn er unmittelbar dem geschützten Zweck dient. Lediglich die Nummern 2, 3 und 8 stellen ausdrücklich eine Ausnahme zu diesem Grundsatz dar. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass Nummer 4, auch ohne ausdrückliche entsprechende Bezeichnung, grundsätzlich nur die *unmittelbar* der Wirtschaftsfortführung dienenden Erzeugnisse schützt. Die systematische Auslegung spricht somit für die unter anderem vom OLG Celle vertretene Meinung.

Das OLG Celle stützt seine Ansicht zudem darauf, dass gerade die Einführung des § 851a ZPO im Jahr 1953 gegen eine entsprechende Anwendung spricht. Die Vorschrift schützt den Landwirt vor der Pfändung von Forderungen aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit diese für seinen beziehungsweise für den Unterhalt seiner Familie und Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.

Da der Gesetzgeber dabei § 811 Abs.1 Nr. 4 ZPO in seinem Wortlaut so belassen habe, seien Erzeugnisse auch dann pfändbar, wenn sie zur Veräußerung für die in § 851a ZPO aufgeführten Zwecke gebraucht werden.

Dieses Argument kann jedoch nicht überzeugen, da es sich gleichwohl um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handeln könnte.<sup>92</sup> Ebenso denkbar erscheint, dass der Gesetzgeber bereits die erweiternde Auslegung dieser Vorschrift gesehen hat. Die Einfügung der Norm stellt eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO im Rahmen der Forderungspfändung dar. § 851a ZPO verdeutlicht ebenso, durch die Ausweitung des Pfändungsschutzes des Landwirtes auch auf Forderungen, dass der Gesetzgeber den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe noch besser schützen möchte.

---

<sup>91</sup> *Walbaum*, RdL 1969, 230.

<sup>92</sup> Vgl. *Walbaum*, a. a. O.

*Walbaum* stellt dazu treffend fest: „Ein sachlicher Grund, die Pfändbarkeit solcher landw. Erzeugnisse, die für die Betriebsfortführung erforderlich sind, anders zu regeln als die Pfändbarkeit von Forderungen, die aus der Veräußerung solcher Erzeugnisse resultieren, ist nicht ersichtlich.“<sup>93</sup>

Die teleologische Auslegung führt zu dem gleichen Ergebnis. Durch den Pfändungsschutz des landwirtschaftlichen Inventars soll der Betrieb als Ganzes erhalten bleiben. War die Landwirtschaft bis Mitte des 20. Jahrhunderts davon geprägt den Futtermittelbedarf aus der eigenen Ernte zu decken und das im Vorjahr geerntete Getreide wieder zur Aussaat zu verwenden, so hat sich die landwirtschaftliche Produktionsweise insoweit doch grundlegend verändert. Heute werden die geernteten Erzeugnisse fast ausschließlich veräußert und aus dem Erlös sowohl spezielles Futter für die Tiere als auch qualitativ hochwertiges, nach den neusten Forschungserkenntnissen gezüchtetes, Saatgut zugekauft.

War somit früher der Schutz der unmittelbar den betrieblichen Zwecken dienenden Erzeugnisse ausreichend, so führt die veränderte Wirtschaftsweise heute dazu, dass der Anteil der unmittelbar zur Verwendung im Betrieb erforderlichen Erzeugnisse deutlich geringer ist. Nur durch eine erweiternde Auslegung kann der Sinn und Zweck der Vorschrift weiterhin berücksichtigt und eine Kahlpfändung verhindert werden.

Die Anwendung von § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO auf die nur mittelbar zur Wirtschaftsfortführung erforderlichen Erzeugnisse führt zwangsläufig zu einer Rechtsunsicherheit für den Gläubiger. Diese kann jedoch nicht zwingend zu einer Ablehnung der hier vertretenen Ansicht führen<sup>94</sup>, da bei der objektiven Feststellung der Erforderlichkeit grundsätzlich eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht.<sup>95</sup>

Bei der hier vertretenen Ansicht besteht lediglich für den Gläubiger zusätzlich die Gefahr, dass bei der Pfändung sogenannter typischer Verkaufsfrüchte wie zum Beispiel Raps und Zuckerrüben, da diese vorwiegend direkt nach der Ernte veräußert werden, im Erinnerungsverfahren deren Erforderlichkeit für den Betrieb festgestellt wird.<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> *Walbaum*, RdL 1969, 230.

<sup>94</sup> A. A. OLG Celle, U. v. 21.09.1961, 7 U 11/61, NdsRpfl 1961, 244.

<sup>95</sup> *Walbaum*, RdL 1969, 230.

<sup>96</sup> *Walbaum*, a. a. O.

So sind Erzeugnisse auch unpfändbar, wenn sie nur zur Veräußerung für die in § 851a ZPO angeführten Zwecke gebraucht werden.<sup>97</sup>

Im Hinblick auf die Spezialisierung in der Landwirtschaft müsste nach *Herget*<sup>98</sup> auch ein zur Anschaffung von Erzeugnissen erforderlicher Betrag geschützt sein. Auch *Walbaum*<sup>99</sup> vertritt die Ansicht, der durch die Veräußerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erzielte Erlös müsse, in analoger Anwendung des § 811 Abs. 1 Nr. 2, 3 ZPO, unpfändbar sein.

Gegen diese Ansichten spricht jedoch, dass die Auslegung auf die einzelnen Pfändungsverbote beschränkt bleiben muss. Nach dem Wortlaut der Nummer 4 sind ausschließlich die Erzeugnisse als solches geschützt. Es stellt sich dabei außerdem die Frage, wie der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung von Bargeld verlässlich prüfen soll ob dieses zur Fortführung der Wirtschaft benötigt wird. Ebenso wenig kann eine entsprechende Verwendung nachträglich überprüft werden.

Die Erforderlichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist zeitlich beschränkt. Der Pfändungsschutz wird nur bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse gewährt. Es muss somit für jedes Erzeugnis einzeln der Zeitpunkt ermittelt werden.<sup>100</sup>

## 6. geschützte Güter des § 811 Abs. 1 Nr. 4a ZPO

Geschützt sind die als Vergütung gelieferten Naturalien von Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf.

Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein *Arbeitnehmer* eines landwirtschaftlichen Betriebes eine Naturalvergütung erhält. Welche konkrete Tätigkeit er innerhalb des Betriebes ausübt ist dabei unbedeutend, so sind zum Beispiel auch Büroangestellte, Kindermädchen oder die Haushälterin insoweit geschützt.<sup>101</sup>

---

<sup>97</sup> Vgl. auch Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 16; Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 39; Noack, JurBüro 1979, 650.

<sup>98</sup> Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 22.

<sup>99</sup> Walbaum, RdL 1969, 230.

<sup>100</sup> Diedrich, AgrarR 1992, 124.

<sup>101</sup> Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 17; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 25; MüKo-ZPO/Schilken, § 811 ZPO Rn 33; Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 41.

§ 811 Abs. 1 Nr. 4a ZPO schützt ausdrücklich nur die Arbeitnehmer eines *landwirtschaftlichen Betriebes*. Hierbei ist nicht entscheidend ob ein Nebenbetrieb des Landwirts vorliegt sondern allein, dass der Arbeitnehmer eine Naturalvergütung erhält.<sup>102</sup>

*Naturalien* (Deputat) im Sinne dieser Vorschrift sind neben der Ernährung dienenden Produkten, unter anderem auch Heizmaterialien, Bekleidung und Futter für die Tiere des Arbeitnehmers.<sup>103</sup> Das von den Naturalien ernährte Vieh ist dagegen pfändbar.<sup>104</sup> Die Deputate müssen nicht zwingend landwirtschaftliche Erzeugnisse und auch nicht im Betrieb des Arbeitgebers gewonnen wurden sein.<sup>105</sup>

Weiterhin muss die in Naturalien gezahlte Vergütung dem *Schuldner und seiner Familie* zum Unterhalt bedürfen. Der Familienbegriff ist hierbei weit zu fassen, geschützt sind die Personen die mit dem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zusammen wohnen und von diesem wirtschaftlich abhängig sind.<sup>106</sup>

Der Umfang des Schutzes richtet sich allein danach, was als Arbeitslohn gezahlt wird, der Bedarf des Schuldners beziehungsweise der seiner Familie ist dabei nicht maßgeblich.<sup>107</sup>

## 7. Bedeutung und Zweck von § 811 Abs. 1 Nr. 4, 4a ZPO

Durch den Pfändungsschutz des landwirtschaftlichen Inventars soll in erster Linie der landwirtschaftliche Betrieb als Ganzes erhalten bleiben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass wenn das landwirtschaftliche Inventar vollständig pfändbar wäre, der Bestand des Landwirtschaftsbetriebes zerstört und der Landwirt auf seinem Grundstück nichts mehr erwerben könnte.<sup>108</sup> Die Erlöse aus der Pfändung würde nicht dem wahren Wert der Sachen im Betrieb entsprechen. Der landwirtschaftliche Betrieb soll in seiner konkreten Wirtschaftsführung ertragsfähig gehalten werden.<sup>109</sup>

<sup>102</sup> Weimar, MDR 1973, 197.

<sup>103</sup> Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 41; Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 25.

<sup>104</sup> Stein/Jonas/Würdinger, a. a. O.; vgl. BT-Drucks. 1/3284, 19; a. A. Baumbach/Lauternbach/Albers/Hartmann, § 811 ZPO Rn 32.

<sup>105</sup> Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 25; Zöller/Herget, § 811 ZPO Rn 23; Stein/Jonas/Würdinger, a. a. O.

<sup>106</sup> Weimar, MDR 1973, 197; vgl. Schuschke/Walker, a. a. O.

<sup>107</sup> Baumbach/Lauternbach/Albers/Hartmann, § 811 ZPO Rn 32.

<sup>108</sup> Vgl. BGH, U. v. 08.01.1964, VIII ZR 133/62, BGHZ 41, 6; Weimar, MDR 1973, 197.

<sup>109</sup> Noack, JurBüro 1979, 650.

Dies führt jedoch nicht zu einer dauerhaften Bestandsgarantie des Betriebes, sondern dient der Arbeitsplatzsicherung für den Landwirt und seine Mitarbeiter.<sup>110</sup> Der Schutz wird gleichwohl nur solange gewährt, wie der Betrieb zur Gläubigerbefriedigung nicht als Ganzes verwertet werden muss, vergleiche § 36 Abs. 2 Nr. 2 InsO. Das stellt einen wesentlichen Unterschied zum Schutz gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO dar. Gegenstände, welche für die Fortsetzung der persönlichen Berufsausübung erforderlich sind, werden nicht Teil der Insolvenzmasse. Die landwirtschaftlichen Betriebsmittel dagegen folgen der Hauptsache und sind Teil der Insolvenzmasse.<sup>111</sup>

Durch § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO wird die Landwirtschaft als solches geschützt, unabhängig vom Inhaber und dessen Arbeitsweise.<sup>112</sup>

Durch den Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe soll die Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten gesichert werden.<sup>113</sup> Als Nahrungslieferant zählen diese zu den für die Allgemeinheit besonders wichtigen Betrieben.

So hat das Bundesverfassungsgericht 1963 in seiner Entscheidung zu § 1376 Abs. 4 BGB und der Höfeordnung (HöfeO) dargelegt, dass ein öffentliches Interesse „*an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien, um die Volksernährung sicherzustellen*“<sup>114</sup> besteht. Wenn auch nicht im Rahmen des Vollstreckungsrechtes festgestellt, wird anhand dieser Entscheidung trotzdem deutlich, dass die Landwirtschaft aus diesem Grund bewusst privilegiert wird. Der Gesetzgeber möchte verhindern, dass leistungsfähige Betriebe durch eine Kahlpfändung zur frühzeitigen Betriebsaufgabe gezwungen werden.<sup>115</sup>

In zweiter Linie schützt die Vorschrift die persönlichen Bedürfnisse des Schuldners, seiner Familienangehörigen und Arbeitnehmer. Ziel des Gesetzgebers ist es, das Existenzminimum der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu schützen.

---

<sup>110</sup> Schuschke/Walker, § 811 ZPO Rn 24; vgl. Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 15, Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 38.

<sup>111</sup> Vgl. Noack, JurBüro 1979, 650.

<sup>112</sup> Noack, a. a. O.

<sup>113</sup> Diedrich, AgrarR 1992, 124.

<sup>114</sup> BVerfG, U. v. 20.03.1963, 1 BvR 505/59, BVerfGE 15, 337.

<sup>115</sup> Diedrich, AgrarR 1992, 124.

Es ist jedoch fraglich, ob die Besserstellung der Landwirtschaft gegenüber anderen Erwerbszweigen durch einen besonderen Vollstreckungsschutz heute noch sinnvoll ist. Der Gesetzgeber hat neben dem landwirtschaftlichen Betrieb, lediglich den Betrieb einer Apotheke durch § 811 Abs. 1 Nr. 9 ZPO in ähnlicher Weise besonders geschützt.

Der ursprüngliche Zweck der Regelung, den Landwirt als Nahrungslieferanten zu schützen sei inzwischen überholt, geblieben sei jedoch das durch das gesellschaftliche Interesse getragene Ziel, dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes die Existenzgrundlage zu sichern.<sup>116</sup>

Die Bedeutung der inländischen Landwirtschaft als Nahrungslieferant hat deutlich abgenommen. In Deutschland besteht heute nicht mehr die Gefahr einer Lebensmittelknappheit. Jedoch sichern die Produkte der Landwirte weiterhin einen großen Teil der Ernährung der Bevölkerung. Es ist daher erstrebenswert, die bestehenden Betriebe zu erhalten und nicht mangels heimischer Produkte auf Importe im großen Umfang angewiesen zu sein. Weiterhin können nur durch die regionale Produktion die gewünschten Qualitätsstandards bei Nahrungsmitteln überwacht und gesichert werden.

Allein nach dem geringen Anteil an der Gesamtbeschäftigung zu urteilen hat die gesellschaftliche Bedeutung der Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Schuldners und seiner Arbeitnehmer deutlich abgenommen. Jedoch ist die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes aus weiteren gesellschaftspolitischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten wünschenswert. Der Bestand der Betriebe ist hierbei im besonderen Maße durch saisonalen Schwankungen beeinflusst und von Umwelteinflüssen abhängig und erfordert aus diesen Gründen einen besonderen Schutz.

Nummer 4a des § 811 ZPO wurde nachträglich im Jahr 1953 in dessen Katalog des § 811 ZPO aufgenommen und ist heute kaum noch zeitgemäß.<sup>117</sup> Die praktische Bedeutung ist gering, da es heute eine Ausnahme darstellt, dass der landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Naturalien bezahlt wird.

Die zunehmende Technisierung und die gestiegene Produktivität haben im letzten Jahrhundert allgemein zu einem massiven Stellenabbau geführt.

---

<sup>116</sup> Stein/Jonas/Würdinger, § 811 ZPO Rn 38.

<sup>117</sup> Vgl. Hk-ZV/Kindl, § 811 ZPO Rn 17; vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 811 ZPO Rn 12.

Waren Anfang des 20. Jahrhunderts noch 38 Prozent der deutschen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft beschäftigt, so sind es heute gerade einmal noch 2 Prozent.<sup>118</sup>

Im Rahmen des Verpächterpfandrechts gilt der Schutz des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO gemäß § 592 Satz 3 BGB ausdrücklich nicht. Die Vorschrift sichert dem Verpächter landwirtschaftlicher Flächen, wegen seiner Forderungen gegen den Pächter aus dem Pachtverhältnis, ein besonderes Pfandrecht an den eingebrachten Sachen und den Früchten des Grundstücks zu. Grundsätzlich erstreckt sich das Pfandrecht dabei nicht auf Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Satz 3 stellt somit eine Rückausnahme dar.

Diese ist notwendig, da das in § 811 Abs.1 Nr. 4 ZPO geschützte Inventar sich für den Verpächter insbesondere zur Verwertung eignet und nahezu das gesamte Verpächterpfandrecht ausmacht. Aus Sicht des Gesetzgebers ist der Schutzzweck des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO im Verhältnis zum Verpächter von landwirtschaftlichen Flächen unbeachtlich, da dieser wohl erst am Ende der Pachtzeit von seinem Pfandrecht Gebrauch machen wird.<sup>119</sup>

Insbesondere die Rechtsprechung hat den Entwicklungen in der Landwirtschaft Rechnung getragen.<sup>120</sup> Das Gesetz kann die sich stetig verändernden Verhältnisse nicht abbilden. Dennoch scheint eine grundlegende Anpassung an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts angebracht.

Bereits die Anpassungen durch das *Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung* aus dem Jahr 1953 sollten lediglich Übergangscharakter haben.<sup>121</sup> Eine grundlegende Reform des Vollstreckungsrechtes in seiner Gesamtheit blieb jedoch auch danach aus.

Durch den Bundesrat wurde im Jahr 2010, initiiert durch die Bundesländer Sachsen, Baden-Württemberg und Hessen, ein Gesetzesantrag zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) in den Bundestag eingebracht.<sup>122</sup>

---

<sup>118</sup> Zahlen des Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL).

<sup>119</sup> Vgl. BT-Drucks. 139/10, 59.

<sup>120</sup> Vgl. Noack, JurBüro 1979, 650.

<sup>121</sup> BT-Drucks. 1/4452, 1.

<sup>122</sup> BT-Drucks. 17/2167.

Ziel war es ein transparentes und effektives System zu schaffen und die Pfändungsvorschriften verständlicher, praktikabler und mit den verwandten Rechtsgebieten kompatibel zu gestalten.<sup>123</sup> Vorgesehen war dabei unter anderem den § 811 ZPO neu zu formulieren, die unpfändbaren Sachen zusammenzufassen und die Vorschrift dadurch zu vereinfachen. Der Schutzzumfang sollte jedoch im wesentlichen erhalten bleiben. Eine behutsame sprachliche und inhaltliche Anpassung sollte verhindern, dass die durch Rechtsprechung erlangte Rechtsfortbildung nicht mehr angewendet werden kann.<sup>124</sup>

Nach der Zusammenfassung der Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 sollte § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO wie folgt neu gefasst werden: *„bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände. Dies gilt entsprechend für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Erben dieser Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen“*<sup>125</sup>.

Der herausgehobene Schutz des Landwirts wäre damit weggefallen und § 811 Abs. 1 Nr. 4a ZPO ersatzlos gestrichen worden. Einzig in den Vorschriften § 36 Abs. 2 Nr. 2 ZPO n. F. und § 592 Satz 3 BGB n. F. sollte ein Bezug zur Fortsetzung eines landwirtschaftlichen Betriebes bestehen bleiben.

Die Beschränkung auf die körperliche, geistige oder persönliche Leistung des Schuldners führt dabei zu einem Wegfall des Schutzes für juristische Personen und Handelsgesellschaften. Trotz der geringen Anzahl dieser ist ihr Anteil an der landwirtschaftlich bewirtschaftet Gesamtläche und Produktivität offensichtlich. Darüber hinaus sind sie grundsätzlich den gleichen wirtschaftlichen Gefahren wie natürliche Personen ausgesetzt. Aus diesen Gründen scheint ein Wegfall des besonderen Schutzes für juristischen Personen und Handelsgesellschaften nicht erstrebenswert.

Die Neufassung führt zwar nicht mehr die einzelnen zu schützenden Güter auf, diese sind jedoch weiterhin erfasst. Hinsichtlich der Erforderlichkeit könnte somit die frühere Rechtsprechung weiter Anwendung finden.

---

<sup>123</sup> BR-Drucks. 139/10, 13.

<sup>124</sup> BR- Drucks. 139/10, 26.

<sup>125</sup> BR-Drucks. 139/10, 2.

Weiterhin enthält diese Fassung keine zeitlichen Schranken, ebenso ist ein möglicher Nebenbetrieb im gleichen Ausmaß geschützt, soweit er auf der körperlichen oder geistigen Arbeit beziehungsweise einer sonstigen persönlichen Leistung beruht.

Zudem wäre durch diese Vorschrift, im Gegensatz zur aktuellen Fassung, lediglich der Unterhalt des Schuldner geschützt. Eine zusätzliche Privilegierung der Familienangehörigen und Arbeitnehmer eines landwirtschaftlichen Schuldners wäre damit weggefallen. Dies stellt, wie der Wegfall von Nummer 4a, eine zeitgemäße Anpassung dar.

Das Gesetzesvorhaben konnte jedoch nicht umgesetzt werden und wurde durch den Ablauf der Wahlperiode erledigt. Bedenken bestanden insbesondere bezüglich der ebenfalls im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelung der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen.<sup>126</sup>

Eine Neustrukturierung des § 811 ZPO scheint erforderlich, im Hinblick auf den besonderen Schutz der Landwirtschaft ist der Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2010 allerdings nur teilweise ausreichend.

## **8. Rechtsbehelfe**

Bei Verstößen gegen die Pfändungsvorschriften ist ausschließlich die Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO statthaft. Der Schuldner kann so gegen eine erfolgte Pfändung vorgehen. Dritte sind nur dann rechtsmittelberechtigt, soweit sie durch § 811 ZPO unmittelbar geschützt sind (vergleiche § 811 Abs. 1 Nr. 1 – 5, 12).

Der Gläubiger kann die Vollstreckungserinnerung einlegen, wenn er bestimmte Sachen pfänden möchte und dies durch den Gerichtsvollzieher abgelehnt wurde. Um es dem Gläubiger zu ermöglichen sich gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers zu wenden, sollte dieser die als unpfändbar angesehenen Gegenstände des Schuldners, zumindest kurz, protokollieren.<sup>127</sup>

Das Rechtsschutzbedürfnis besteht jedoch nur solange wie die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet ist.

---

<sup>126</sup> Vgl. *Jäger*, ZVI 2008, 409, vgl. BT- Drucks. 17/2167, 28.

<sup>127</sup> *Schuschke/Walker*, § 762 ZPO Rn 6 m. w. N. auch zur Gegenansicht.

## II. § 851a ZPO

### 1. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen Forderungen aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im vollem Umfang der Pfändung gemäß § 829 ZPO. Der Pfändungsschutz des § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erfasst nur die Erzeugnisse selbst, womit bei Veräußerung deren Schutz entfällt. Durch § 851a ZPO kann der Vollstreckungsschutz jedoch auf die Kaufpreisforderung verlängert werden.<sup>128</sup>

Die Norm steht dabei neben § 850i ZPO, der sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, sichert. Der Schuldner kann sich also sowohl darauf berufen, dass die Einkünfte nach § 851a ZPO geschützt sind, als auch darauf, dass ihm soviel verbleiben muss wie bei der Pfändung fortlaufender Einkünfte aus Arbeitseinkommen.<sup>129</sup> Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei § 851a ZPO im Verhältnis zu § 850i ZPO um eine abschließende Sonderregelung handelt oder ob ein ergänzender Pfändungsschutz für bestimmte Einkünfte gewährt wird.<sup>130</sup>

Der Pfändungsschutz von Geldmitteln aus Barverkäufen besteht jedoch nur im allgemeinen Rahmen des § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO beziehungsweise in den engen Grenzen des § 765a ZPO.<sup>131</sup> Gemäß § 77 Abs. 1 ZPO soll der Gerichtsvollzieher jedoch Barmittel, die aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herrühren, nicht pfänden, wenn offenkundig ist, dass sie der Schuldner zu seinem Unterhalt, dem seiner Familie, seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung benötigt.

### 2. Voraussetzungen des Pfändungsschutzes

§ 851 ZPO gewährt Landwirten Pfändungsschutz für Forderungen, welche diesen aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zustehen, soweit sie als Einkünfte für ihren Unterhalt beziehungsweise dem ihrer Familienangehörigen und Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.

<sup>128</sup> Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 1.

<sup>129</sup> BGH, B. v. 26.06.2014, IX ZB 88/13, Rpfleger 2014, 687.

<sup>130</sup> BGH, B. v. 26.06.2014, IX ZB 88/13, a. a. O.

<sup>131</sup> Vgl. VG München, B. v. 24.05.2011, M 10 E 11.2155, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de); Zöller/Herget, § 851a ZPO Rn 2; MüKo-ZPO/Smid, § 851a ZPO Rn 1.

Der Schuldner muss im Haupt- oder Nebenberuf *Landwirtschaft* betreiben, unerheblich ob auf den eigenen Grundstücken, als Pächter oder Nießbraucher. Der Begriff der Landwirtschaft entspricht dabei dem des § 811 ZPO.<sup>132</sup>

Geschützt werden lediglich offene Ansprüche aus dem Verkauf von *Erzeugnissen*, die im Betrieb des Schuldners produziert wurden.<sup>133</sup> Zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen zählen unter anderem Fleisch, Honig, Getreide, Gemüse, Obst, Wein, Milch und Eier. Nicht dagegen die landwirtschaftlichen Flächen selbst, Lager- und Wohnräume oder Maschinen.<sup>134</sup>

Erfasst sind darüber hinaus die diese Verkäufe ergänzenden beziehungsweise ersetzenden Ansprüche.<sup>135</sup> Hierbei kommt den landwirtschaftlichen Beihilfen und Ausgleichszahlungen eine große Bedeutung zu.

Für etwaige Miet- und Pachtforderungen des Landwirts gilt ausschließlich der Pfändungsschutz gemäß § 851b ZPO. Ebenso sind Forderungen aus Steuererstattungen nicht erfasst.<sup>136</sup>

Der unentbehrliche *Unterhalt* muss sich an den Grenzen der §§ 850d Abs. 1 Satz 2, 850f Abs. 1 und 2 ZPO für den notwendigen Unterhalt orientieren.<sup>137</sup>

Zur Beurteilung ob die Forderungen zur Aufrechterhaltung einer *geordneten Wirtschaftsführung* unentbehrlich sind, ist auf den konkreten Betrieb und seinen bestehenden Zuschnitt abzustellen.<sup>138</sup> Umfasst sind grundsätzlich auch Reparaturen, Instandhaltungen und Anschaffungen zum Beispiel von Saatgut, Zuchttieren, Futter- und Düngemitteln sowie die notwendigen Löhne und Steuern.<sup>139</sup>

---

<sup>132</sup> Thomas/Putzo/Seiler, § 851a ZPO Rn 1; Zöllner/Herget, § 851a ZPO Rn 3; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, § 851a ZPO Rn 1; MüKo-ZPO/Smid, § 851a ZPO Rn 2.

<sup>133</sup> Zöllner/Herget, § 851a ZPO Rn 4.

<sup>134</sup> Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 2.

<sup>135</sup> Thomas/Putzo/Seiler, § 851a ZPO Rn 1; Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 3; Gottwald/Mock, § 851a ZPO Rn 1; Stein/Jonas/Würdinger, § 851a ZPO Rn 1.

<sup>136</sup> Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, § 851a ZPO Rn 2.

<sup>137</sup> Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 5; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, § 851a ZPO Rn 3.

<sup>138</sup> Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 6; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, § 851a ZPO Rn 3.

<sup>139</sup> Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 851a ZPO Rn 1; Zöllner/Herget, § 851a ZPO Rn 5; Hk-

Jedoch nicht Erträge für einen nützlichen Ausbau und entsprechende Investitionen.<sup>140</sup>

Die Forderungen sind nur unpfändbar, wenn sie zur Unterhaltssicherung oder einer geordneten Wirtschaftsführung *unentbehrlich* sind. Es ist hierbei somit ein strengerer Maßstab als bei § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO anzulegen.<sup>141</sup> Unentbehrlich sind diese, wenn die Deckung der Bedürfnisse nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann.<sup>142</sup> Dem Schuldner sind seine Einkünfte pfändungsfrei zu belassen, damit es ihm weiterhin möglich ist seine Arbeitskraft zu erhalten und die für den Betrieb üblichen Anschaffungen zu tätigen.<sup>143</sup> Eine Berücksichtigung pfändungsfreier Einkünfte scheidet dann aus, wenn der Schuldner diese üblicherweise mittels Krediten sichert.<sup>144</sup>

Es genügt jedoch, wenn durch verschiedene Gläubiger sowohl die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, als auch die Forderung aus deren Verkauf gepfändet wurden.<sup>145</sup> Dabei gilt dabei der Prioritätsgrundsatz gemäß § 894 Abs. 3 ZPO.

Es erfolgt hierbei, im Gegensatz zu § 850f Abs. 1 ZPO und § 850i Abs. 1 S. 3 ZPO, keine Abwägung mit den Belangen des Gläubigers.

Auch die Art der beizutreibenden Forderung ist grundsätzlich nicht von Bedeutung. Nach herrschender Meinung entfällt jedoch der Pfändungsschutz, wenn ein Anlassgläubiger, zum Beispiel Arbeitnehmer oder Futtermittellieferant, oder ein Gläubiger von Forderungen, die im Zusammenhang mit dem durch § 851a ZPO zu erhaltende landwirtschaftlichen Betrieb stehen zum Beispiel wegen der laufenden Pachtzinsen oder Hypothekenforderungen vollstreckt und nicht ausnahmsweise ein noch dringenderer Bedarf, wie etwa die Zahlung von Löhnen, zu decken ist.<sup>146</sup>

---

ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 6; Stein/Jonas/Würdinger, § 851a ZPO Rn 1.

<sup>140</sup> Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 6; vgl. Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, § 851a ZPO Rn 3.

<sup>141</sup> Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 851a ZPO Rn 2; MüKo-ZPO/Smid, § 851a ZPO Rn 5; Stein/Jonas/Würdinger, § 851a ZPO Rn 3.

<sup>142</sup> Zöller/Herget, § 851a ZPO Rn 5.

<sup>143</sup> MüKo-ZPO/Smid, § 851a ZPO Rn 5.

<sup>144</sup> MüKo-ZPO/Smid, a. a. O.

<sup>145</sup> Zur Pfändung von Milchkühen und Milchgeld, LG Bonn B. v. 24.03.1983, 4 T 136/83, DGVZ 1983, 153.

### 3. Antrag auf Aufhebung der Pfändung (Abs. 1)

Die (teilweise) Aufhebung der bereits vorgenommenen wirksamen Pfändung erfolgt durch das Vollstreckungsgericht gemäß § 828 Abs. 3 ZPO. Dort entscheidet der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 17 RPfG) durch Beschluss (§ 764 Abs. 3 ZPO).

Die Entscheidung setzt zwingend einen Antrag voraus und ist nicht etwa im Wege der Entscheidung über die Erinnerung (§ 766 ZPO) des Schuldners möglich. Dies ist auch dann der Fall, wenn bereits beim Pfändungsantrag des Gläubigers die Voraussetzungen des Abs. 2 vorlagen.<sup>147</sup>

Zum Antrag berechtigt ist ausschließlich der Schuldner, ein ebenso durch die Vorschrift geschützter Familienangehöriger oder Arbeitnehmer kann keinen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist nicht fristgebunden und kann bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Pfändung müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.<sup>148</sup> Die Darlegungs- und Beweislast trägt dabei der Schuldner. Dieser kann sich auch des Sachverständigenbeweises bedienen, insbesondere um die Unentbehrlichkeit für die geordnete Wirtschaftsführung nachzuweisen.<sup>149</sup> Eine Glaubhaftmachung genügt dagegen nicht, der Schuldner muss seine Aufwendungen detailliert belegen.<sup>150</sup>

Vor einer Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.<sup>151</sup>

Da die Erlangung von Nachweisen für das Vorliegen der Voraussetzungen einige Zeit in Anspruch nehmen kann, kann der Antrag des Schuldners auf einstweilige Einstellung gemäß § 766 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 732 Abs. 2 ZPO analog sinnvoll erscheinen.

---

<sup>146</sup> OLG Hamm, B. v. 16.12.1954, 15 W 452/54, RdL 1955, 53; vgl. LG Koblenz, B. v. 15.12.2005, 2T 842/05, RdL 2006, 224 (dagegen nicht bei der Pfändung wegen Sozialversicherungsbeiträgen); Stein/Jonas/Würdinger, § 851a ZPO Rn 4; MüKo-ZPO/Smid, § 851a ZPO Rn 5.

<sup>147</sup> Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 851a ZPO Rn 3.

<sup>148</sup> Vgl. OLG Köln, B. v. 21.12.1988, 2 W 197/88 – (454), AgrarR 1989, 243; vgl. BT-Drucks. 01/3284, 20.

<sup>149</sup> Vgl. Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 9; Zöller/Herget, § 851a ZPO Rn 6; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, § 851a ZPO Rn 2.

<sup>150</sup> Zöller/Herget, § 851a ZPO Rn 8; Stein/Jonas/Würdinger, § 851a ZPO Rn 6; Gottwald/Mock, § 851a ZPO Rn 3.

<sup>151</sup> Hk-ZV/Meller-Hannich, § 851a ZPO Rn 9; Stein/Jonas/Würdinger, a. a. O.; Gottwald/Mock, § 851a ZPO Rn 4; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, § 851a ZPO Rn 4.

#### 4. Zurückweisung des Pfändungsantrages (Abs. 2)

Ergibt sich bereits aus den Angaben im Pfändungsantrag, ohne Anhörung des Schuldners (vergleiche § 834 ZPO), beziehungsweise ist offenkundig (§ 291 ZPO), dass die Voraussetzung für eine Aufhebung vorliegen, ist der Antrag zurückzuweisen.

Offenkundig sind Tatsachen die von der Allgemeinheit als wahr anerkannt beziehungsweise dem Vollstreckungsorgan auf Grund seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind.

Der Gesetzgeber bezweckte mit der Einführung des Abs. 2 überflüssige Vollstreckungsmaßnahmen möglichst zu vermeiden und befugte das zuständige Gericht in diesen Fällen von der Pfändung abzusehen.<sup>152</sup> Die praktische Relevanz der Regelung erscheint jedoch zumindest fraglich, da sich in den seltensten Fällen allein aus dem Pfändungsantrag des Gläubigers die zu beachteten Umstände ergeben werden.<sup>153</sup> Die Norm ist somit wahrscheinlich lediglich von Bedeutung, wenn dem Rechtspfleger aus früheren Vorgängen bekannt ist, dass hinsichtlich der beantragten Forderungspfändung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.<sup>154</sup> Da jedoch jeder Antrag neu zu prüfen ist und die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen müssen, kann man sich dabei wohl nur in engen Grenzen zuverlässig auf die gerichtsbekanntem Umstände stützen.

#### 5. Bedeutung und Zweck

Der Schutz der Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezweckt eine weitere Minimierung der Belastung von landwirtschaftlichen Betrieben im öffentlichen Interesse, sowie die Sicherung des Existenzminimums für Landwirte.<sup>155</sup> Der Gesetzgeber sieht den beschränkten Schutz von Forderungen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als gerechtfertigt an.<sup>156</sup>

---

<sup>152</sup> BT-Drucks. 01/4452, 3.

<sup>153</sup> Vgl. Gottwald/Mock, § 851a ZPO Rn 6.

<sup>154</sup> Gottwald/Mock, a. a. O.

<sup>155</sup> Stein/Jonas/Würdinger, § 851a ZPO Rn 1.

<sup>156</sup> BT-Drucks. 01/3284, 20.

Durch die 1953 eingefügte Vorschrift soll der Landwirt die Möglichkeit erhalten, mit seinen Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben, welche durch den Betrieb einer Landwirtschaft bedingt sind, wie die Zahlung von Löhnen und Steuern oder der Zukauf von Futtermitteln, bestreiten zu können.<sup>157</sup>

Der Gesetzgeber hat durch § 851a ZPO die Pfändung von Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse lediglich beschränkt. Es ist somit kein umfassender Pfändungsschutz für Forderungen der Landwirte vorgesehen.<sup>158</sup> Staatliche Förderungsmaßnahmen sind damit nicht grundsätzlich dem Pfändungsschutz des § 851a ZPO unterstellt. Zwar sollte die Einführung der Norm in Verbindung mit § 811 Nr. 4 ZPO den Landwirt umfassend schützen, jedoch kann *„die Regelung nicht dahin ausgelegt werden, dass ein Anspruch auf eine staatliche Beihilfe, die vom Verkauf landwirtschaftlicher Produkte vollständig abgekoppelt ist, den Forderungen aus diesem Verkauf gleichsteht“*<sup>159</sup>. Stellten Mitte des 20. Jahrhunderts die Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte die Haupteinkommensquelle des Landwirts dar, kann dies jedoch heute nicht dazu führen, dass § 851a ZPO so weit ausgelegt wird, dass die staatlichen Ausgleichszahlungen im gleichem Umfang geschützt sind.

## 6. Anwendung auf staatliche Beihilfen und Ausgleichszahlungen

Einen großen Teil des Einkommens von Landwirten machen heute die finanziellen Förderungen durch die Europäische Union, den Bund und die Länder aus.<sup>160</sup> Mit diesen soll die Wertschätzung für die vielfältigen Leistungen der Landwirtschaft für die Gesellschaft, wie etwa die Pflege der Kulturlandschaft, die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln zu relativ geringen Preisen oder auch die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, zum Ausdruck gebracht und diese gleichzeitig gesichert werden.<sup>161</sup>

---

<sup>157</sup> Noack, DGVZ 1968, 129.

<sup>158</sup> BGH, B. v. 24.05.2012, VII ZB 80/10, Rpfleger 2012, 556; BGH, B. v. 23.10.2008, VII ZB 92/07, Rpfleger 2009, 90; Gottwald/Mock, § 851a ZPO Rn 2.

<sup>159</sup> BGH, B. v. 23.10.2008, VII ZB 92/07, a. a. O.

<sup>160</sup> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 8.

<sup>161</sup> BMEL, a. a. O.

Außerdem sollen die Förderungen einen Ausgleich für die Wettbewerbsnachteile europäischer Landwirte aufgrund der höheren Standards im Bereich des Umwelt-, Tier und Verbraucherschutzes darstellen.<sup>162</sup>

Da das Einkommen der Landwirte oftmals starken Schwankungen unterworfen ist, sichern diese verlässlichen Zahlungen nicht selten den Weiterbetrieb der Landwirtschaft und stabilisieren insbesondere die Einkommenssituation kleiner und mittlerer Betriebe.

Aktuell besteht die europäische Agrarförderung im Rahmen der „Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik“ (GAP) aus zwei Säulen.

Die erste beinhaltet *Direktzahlungen* an die Landwirte. Die sogenannte Basisprämie berechnet sich nach der Anzahl der Hektar landwirtschaftlicher Fläche, unabhängig von der Bewirtschaftungsart und dem erzielten Ertrag. Bei der Bewirtschaftung müssen jedoch gewisse Standards (sogenannte Cross Compliance) eingehalten werden und ein Teil der Zahlungen ist an die Erfüllung bestimmter Umweltmaßnahmen (das sogenannte Greening) gebunden. Darüber hinaus erhalten Junglandwirte sowie kleine und mittlere Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Förderung.

Die zweite Säule umfasst die Förderung der freiwilligen, gezielt nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung, wodurch etwa die ökologische Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung gestärkt werden sollen. Ebenso wird hierdurch die Bewirtschaftung naturbedingt benachteiligter Gebiete unterstützt.

Grundlage für die Gewährung der Basisprämie ist die entsprechende Anzahl an Zahlungsansprüchen. Im Zuge der Umsetzung der neuen GAP Reform 2015 wurden diese, auf der Basis der beantragten beihilfefähigen Flächen im Jahr 2015, neu festgesetzt und von den jeweiligen Landesstellen zugewiesen (vergleiche § 21 Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV)). Der Landwirt erhielt grundsätzlich je Hektar beihilfefähiger Fläche einen Zahlungsanspruch. Diese müssen fortan durch die Beantragung einer jährlichen Basisprämie aktiviert werden. Es ist dabei unerheblich, ob diese ursprünglich zugeteilt oder später auf andere Weise erworben wurden.

---

<sup>162</sup> BMEL, Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, 8.

Der Bundesgerichtshof<sup>163</sup> hat 2008 entschieden, dass die einem Landwirt nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29.09.2003 zugewiesenen Zahlungsansprüche grundsätzlich als sonstige Vermögensrechte nach § 857 ZPO pfändbar sind. Diese Verordnung ist zwischenzeitlich außer Kraft und wurde durch die nunmehr gültige Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Rates vom 17.12.2013 ersetzt. Diese regelt ebenso die Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Da sich das grundlegende System der Direktzahlungen nicht verändert hat kann die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, zumindest teilweise, analog auf die heutige Rechtslage angewendet werden.

Bei Zahlungsansprüchen handelt es sich nicht um Geldforderungen im Sinne des § 829 ZPO. Sie stellen stattdessen eine Berechtigung dar, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, die Basisprämie zu beantragen.

Artikel 34 der VO (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Direktzahlungen Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) regelt die Übertragbarkeit der Zahlungsansprüche, wonach diese jedoch nur an berechtigte aktive Betriebsinhaber, die innerhalb der selben Region ansässig sind, übertragen werden können. Sie stellen somit grundsätzlich einen Markt- und Vermögenswert dar.<sup>164</sup>

Der Umstand, dass der Landwirt durch eine Pfändung seiner Zahlungsansprüche keine Direktzahlungen mehr beantragen kann, führt nicht zu einer Unwirksamkeit dieser. Die Zahlungsansprüche bilden lediglich die Voraussetzung für die Gewährung der Förderung. Eine einmalige Zuteilung führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer dauerhaften Zahlung einer Basisprämie.

Für die Pfändung von Zahlungsansprüchen kommt es gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht darauf an ob der Gläubiger Betriebsinhaber (gemäß Artikel 4 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 1307/2013) ist. Die Einschränkung der Übertragbarkeit von Zahlungsansprüchen soll lediglich verhindern, dass Personen Zahlungsansprüche erwerben, die diese der vorgesehenen Nutzung nicht zuführen können. Es soll ausgeschlossen werden, dass Zahlungsansprüche zur reinen Spekulation erworben werden können.<sup>165</sup>

---

<sup>163</sup> BGH, B. v. 23.10.2008, VII ZB 92/07, Rpfleger 2009, 90.

<sup>164</sup> BGH, B. v. 23.10.2008, VII ZB 92/07, a. a. O.

<sup>165</sup> Vgl. BGH, B. v. 23.10.2008, VII ZB 92/07, a. a. O.

Da die Zahlungsansprüche nicht an bestimmte Flächen gebunden sind und somit grundsätzlich veräußert werden können, sind sie prinzipiell auch pfändbar.

Bei der Verwertungsart muss der Zweck der beschränkten Übertragbarkeit jedoch Berücksichtigung finden. Die Zahlungsansprüche kann sich der Gläubiger nur zur Einziehung überweisen lassen (§§ 857 Abs. 1, 835 f. ZPO), wenn er diese aktivieren kann, weil er aktiver Betriebsinhaber mit einem Betriebsitz in der Region des Schuldners ist. Trifft dies nicht zu kann der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass dieses die Verwertung gemäß § 857 Abs. 5 ZPO anordnet. Für einen Nichtlandwirt kann sich die Verwertung der gepfändeten Zahlungsansprüche somit schwierig darstellen. Unklar ist ebenso, wie schnell der Gläubiger einen geeigneten Käufer findet und welcher Erlös sich mit dem Verkauf der Zahlungsansprüche erzielen lässt, da der Markt doch sehr begrenzt ist.

Fraglich ist, ob § 851a ZPO auf die Pfändung von Zahlungsansprüchen Anwendung findet. Der Bundesgerichtshof verneint dies, da es sich dabei weder um Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, noch um die solche ersetzenden beziehungsweise ergänzenden Forderungen handelt.<sup>166</sup> Zwar dient die Zahlung der Basisprämie mittelbar der Ergänzung der Verkaufserlöse des Landwirts, jedoch wird diese produktionsunabhängig gezahlt und steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.<sup>167</sup>

Sind die Zahlungsansprüche bereits aktiviert, das heißt es besteht bereits ein Auszahlungsanspruch etwa auf die Basisprämie, so kann der Gläubiger diesen Anspruch des Schuldners auch direkt pfänden. Dies setzt jedoch die Kenntnis des Gläubigers voraus, welche Ausgleichszahlungen der Schuldner beantragt hat und welche er wohl bewilligt bekommen wird.

Diese sind dann ebenso nicht vom Pfändungsschutz des § 851a ZPO erfasst.

---

<sup>166</sup> Vgl. BGH, B. v. 23.10.2008, VII ZB 92/07, Rpfleger 2009, 90.

<sup>167</sup> BGH, B. v. 23.10.2008, VII ZB 92/07, a. a. O.; vgl. LG Koblenz, B. v. 17.07.2002, 2 T 340/02, JurBüro 2003, 382 (betrifft die Förderung nach der, zwischenzeitlich außer Kraft gesetzten, Rinder- und Schafrämien-VO).

Teil der zweiten Säule der GAP ist die Zahlung einer *Ausgleichszulage* an Landwirte in benachteiligten Gebieten. Gemäß Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 handelt es sich dabei um: „Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten [...] [die] jährlich je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt“ werden, „die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.“ Diese Zuwendungen können gemäß Artikel 31 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 ausschließlich aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 erhalten.

Ausweislich des Gesetzeswortlautes ergänzt diese Zulage nicht einen Verkaufserlös im Sinne des § 851a ZPO. Zwar soll die Ausgleichszulage verhindern, dass aufgrund der erhöhten Kosten und Einkommensverluste der Landwirt zur Aufgabe der Bewirtschaftung in diesen Gebieten gezwungen ist, jedoch besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zur Erzeugung und Veräußerung landwirtschaftlicher Produkte.<sup>168</sup>

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes verdeutlichen, dass § 851a ZPO bei der Pfändung von staatlichen Beihilfen und Ausgleichszahlungen nur dann Anwendung findet, wenn die Förderungen produktionsspezifisch gewährt werden. Insoweit kann die Rechtsprechung vor dem Jahr 2005 überwiegend nicht mehr herangezogen werden, da seit der GAP-Reform 2005 die Zahlungen von Betriebsprämien unabhängig davon gewährt werden, welches Produkt in welcher Menge erzeugt wird. Die Zahlungen stehen somit nicht mehr in Zusammenhang mit dem Erlös aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.<sup>169</sup>

Vollstreckungsschutz kann in diesen Fällen ausschließlich über § 765a ZPO gewährt werden, jedoch nur wenn die Vollstreckung für den Schuldner wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet.

Es kann bezweifelt werden, dass diese Auswirkungen bei der Reform des GAP erkannt worden sind.<sup>170</sup> Diese weitreichende Veränderung beim Schutz der Ausgleichszahlungen und Beihilfen könnte lediglich durch den deutschen Gesetzgeber beachtet und die Vorschriften entsprechend angepasst werden.

---

<sup>168</sup> Vgl. BGH, B. v. 24.05.2012, VII ZB 80/10, Rpfleger 2012, 556.

<sup>169</sup> Vgl. LG Koblenz, B. v. 15.12.2005, 2T 842/05, RdL 2006, 224.

<sup>170</sup> Vgl. Haertlein/Müller, GPR 2006, 148.

Eine entsprechende Initiative ist jedoch nicht zu erkennen. Da dieser Umstand bereits seit dem Jahr 2005 bekannt ist, wird damit wohl auch in der Zukunft nicht zu rechnen sein.

## **7. Rechtsbehelfe**

Gegen den Beschluss nach § 851a Abs. 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO i. V. m. §§ 567 ff. ZPO statthaft. Rechtsmittelberechtigt sind sowohl der Schuldner hinsichtlich einer (teilweisen) Ablehnung seines Pfändungsschutzantrages als auch der Gläubiger insoweit die Pfändung aufgehoben wurde. Die Aufhebung der Pfändung wirkt immer nur im Verhältnis zum pfändenden Gläubiger, bei einer weiteren Pfändung muss gegebenenfalls erneut Vollstreckungsschutz beantragt werden.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss des Pfändungsantrages nach § 851a Abs. 2 ZPO kann der Gläubiger die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO einlegen.

## C. Besonderheiten bei der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher

### I. Pfändung von Pflanzen und Tieren (§ 808 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt, § 808 Abs. 1 ZPO. Handelt es sich bei den zu pfändenden Gegenständen weder um Geld, noch um Kostbarkeiten oder Wertpapiere sind diese vorerst beim Schuldner zu belassen, soweit hierdurch nicht die Befriedigung der Gläubiger gefährdet wird (§ 808 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Stellt der Gerichtsvollzieher eine solche Gefährdung fest, zum Beispiel wenn der Schuldner die Tiere nicht ordnungsgemäß versorgen kann oder ein gepfändetes Reitpferd an Reitturnieren teilnimmt und damit eine Verletzungsgefahr besteht<sup>171</sup>, ist er zu Wegschaffung verpflichtet<sup>172</sup>.

Der Gerichtsvollzieher trägt dann dafür Sorge, dass die Pfandgegenstände sicher untergebracht und erhalten werden. Es handelt sich dabei um eine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers sowohl gegenüber dem Gläubiger als auch dem Schuldner.

Belässt der Gerichtsvollzieher gepfändete Tiere nicht im Gewahrsam des Schuldners, so muss er gemäß § 90 Abs. 5 GVGA für die ordnungsgemäße Fütterung und Pflege der Tiere sorgen, meist wird er damit einen Dritten beauftragen. Für die durch den Transport und die Unterbringung nicht unerheblichen Kosten haftet der Gläubiger als Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG). Es besteht insoweit eine Vorschusspflicht gemäß § 4 Abs. 1 GvKostG.

Werden die Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners belassen, so muss zur Wirksamkeit der Pfändung diese durch das Anbringen eines Siegels oder auf sonstige Weise gemäß § 808 Abs. 2 ZPO ersichtlich gemacht werden.

Pfandsiegel müssen dabei sowohl haltbar angebracht werden, als auch bei verkehrüblicher Sorgfalt von einem Dritten bemerkbar sein.<sup>173</sup> Bei der Pfändung von Pflanzen und Tieren ist das Anbringen von Pfandsiegeln jedoch oftmals nicht zweckmäßig.

---

<sup>171</sup> AG Aschaffenburg, B. v. 01.08.1990, M 2901/90, DGVZ 1991, 45.

<sup>172</sup> Vgl. Zöller/Herget, § 808 ZPO Rn 17.

<sup>173</sup> Vgl. AG Göttingen, B. v. 30.11.1971, 7 a M 2017/71, DGVZ 1972, 32; App, AgrarR 1999, 233.

Die Pfändung kann stattdessen durch eine Pfandanzeige ersichtlich gemacht werden (§ 82 Abs. 2 Satz 1 GVGA). Das Schriftstück muss vom Gerichtsvollzieher unterschrieben und mit dem Abdruck seines Dienstsiegels versehen sein und soll die Pfandstücke genau bezeichnen (§ 82 Abs. 2 Satz 4 GVGA). Wurden Fische gepfändet, so soll die Pfandanzeige wenn möglich auch die Angabe der Gattung der Fische enthalten.<sup>174</sup> Eine gesetzliche Verpflichtung zur genauen Artenangabe der Fische besteht jedoch nicht.<sup>175</sup> Bei der Pfändung von Grundstücksfrüchten muss die Pfandanzeige Art, Menge und Lage dieser umfassen.<sup>176</sup> Die Pfandanzeige ist an dem Ort, an dem sich die Pfandstücke befinden, zum Beispiel an der Stalltür, an die Teiche verschließende Mönche<sup>177</sup> oder eventuell vorhandenen Bäumen oder Umzäunungen<sup>178</sup>, so anzubringen, dass jedermann davon Kenntnis nehmen kann (§ 82 Abs. 2 Satz 2, 3 GVGA).

Geeignet erscheint das Aufstellen von Pfandtafeln, auf welchen die Pfandanzeige anzubringen ist. Diese muss haltbar sein und der Gerichtsvollzieher hat sie gegen Beschädigungen (zum Beispiel durch Umwelteinflüsse) zu schützen.<sup>179</sup>

Bei freilaufenden Tieren kann ein Pfandzeichen am Horn oder einem Halsband zum Beispiel mittels Blechmarke angebracht werden, bei Schafen ist auch ein Farbanstich denkbar.<sup>180</sup>

Bei der Pfändung von Vorräten ist der dem Schuldner belassene Teil der Vorräte von dem gepfändeten Teil äußerlich zu trennen (§ 82 Abs. 2 Satz 5 GVGA).

Da dies bei Fischen die sich in einem Teich befinden nicht ohne weiteres möglich ist, hat der Gerichtsvollzieher die Fische im entsprechendem Umfang in unmittelbaren Besitz zu nehmen.

---

<sup>174</sup> Röder, DGVZ 1995, 38.

<sup>175</sup> RG, U. v. 07.11.1929, VI 152/29, RGZ 126, 346.

<sup>176</sup> Noack, DGVZ 1969, 113.

<sup>177</sup> Vorrichtungen zum ablassen und regulieren des Wassers bei Teichen oder Ähnlichem.

<sup>178</sup> Vgl. AG Oldenburg, B. v. 17.08.1987, 2 M 1629/87, DGVZ 1988, 79; App, AgrarR 1999, 233; Röder, DGVZ 1995, 38.

<sup>179</sup> Vgl. Röder, DGVZ 1995, 38.

<sup>180</sup> Vgl. Zöller/Herget, § 808 ZPO Rn 19.

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 6 GVGA soll, wenn es die Umstände erfordern, für die Pfandstücke ein Hüter bestellt werden. Dessen Aufgabe ist die Bewachung der gepfändeten Gegenstände, er erwirbt jedoch keinen eigenen Gewahrsam an den Pfandobjekten.<sup>181</sup> Insbesondere bei der Pfändung von Fischen gilt es diese Möglichkeit zu prüfen, um diese sicher auf dem Grundstück des Schuldners belassen zu können, da eine anderweitige Unterbringung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.

Ob die im Gewahrsam des Schuldners belassenen Gegenstände von diesem weiterhin benutzt werden können bedarf der Einzelfallentscheidung. *„Belässt der Gerichtsvollzieher Tiere im Gewahrsam des Schuldners, so kann er mit dem Schuldner vereinbaren, dass dieser befugt sein soll, die gewöhnlichen Nutzungen der Tiere (zum Beispiel die Milch gepfändeter Kühe) als Entgelt für deren Fütterung und Pflege im Haushalt zu verbrauchen. Der Gerichtsvollzieher weist den Schuldner an, ihm eine Erkrankung der Tiere, insbesondere eine etwa erforderliche Notschlachtung, sofort anzuzeigen.“*, § 82 Abs. 3 GVGA.

Bei der Pfändung und anschließenden Verwertung von lebenden Tieren sind die Bestimmungen des Tierschutzes<sup>182</sup> und bei geschlachteten Tieren die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten.

Wird eine Pfändung nicht ausreichend ersichtlich gemacht, ist diese nichtig.<sup>183</sup>

## **II. Schätzung durch einen Sachverständigen (§ 813 Abs. 3 ZPO)**

Der Gerichtsvollzieher hat die durch ihn gepfändeten Gegenstände öffentlich zu versteigern (vergleiche § 814 ZPO) beziehungsweise im Sinne des § 825 ZPO anderweitig zu verwerten. Zum Schutz des Schuldners muss dabei das Mindestgebot nach § 817a Abs. 1 ZPO erreicht werden. Die Festlegung des Mindestgebotes durch den Gerichtsvollzieher erfordert die Schätzung des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache gemäß § 813 ZPO. Dies ist der Durchschnittspreis der unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage durch einen durchschnittlichen Verkäufer bei freihändiger Veräußerung zu erzielen wäre.<sup>184</sup>

---

<sup>181</sup> Röder, DGVZ 1995, 38.

<sup>182</sup> Vgl. Dietz, DGVZ 2003, 81.

<sup>183</sup> LG Frankfurt, B. v. 15.12.1988, 2/9 T 1089/88, DGVZ 1990, 59.

<sup>184</sup> Vgl. Schuschke/Walker, § 813 ZPO Rn 3; MüKo-ZPO/Gruber, § 813 ZPO Rn 3; Zöller/Herget, § 813 ZPO Rn 2.

Ist ein Gerichtsvollzieher mit der Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind oder mit der Pfändung bei einer Person beauftragt, die Landwirtschaft betreibt und werden voraussichtlich Gegenstände der im § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bezeichneten Art zu pfänden sein, so zieht der Gerichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen hinzu, wenn anzunehmen ist, dass der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 500 Euro übersteigt. § 100 Abs. 1 Satz 2 GVGA führt dazu ergänzend aus: *„Bei einem geringeren Wert soll ein Sachverständiger zugezogen werden, wenn der Schuldner es verlangt und wenn dadurch die Zwangsvollstreckung weder verzögert wird noch unverhältnismäßige Kosten entstehen.“* Die Auswahl und die Entscheidung über die Zuziehung des Sachverständigen erfolgt durch den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Gerichtsvollzieher regelmäßig die für die Bewertung der Gegenstände erforderlichen Fachkenntnisse fehlen. Gleichwohl trifft diese Tatsache, auch ohne vergleichbare gesetzliche Regelung, auf andere Pfandstücke zu.

Neben der Bestimmung des gewöhnlichen Verkaufswertes der Gegenstände, soll der Sachverständige begutachten ob die Reife der noch nicht geernteten Früchte binnen eines Monats zu erwarten ist (§ 810 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und ob die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Geräte, der Dünger oder das Vieh zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind (vergleiche § 100 Abs. 2 Satz 1 GVGA).

Ist der Landwirt Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Pfändung erfolgt, so soll der Sachverständige außerdem beurteilen ob die zu pfändenden Gegenständen zum hypothekarischen Haftungsverband (§§ 1120 ff. BGB) gehören und damit nur nach Maßgabe des § 865 ZPO der Mobiliarvollstreckung unterliegen.

An das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen ist der Gerichtsvollzieher nicht gebunden, er soll jedoch nur aus besonderen und gewichtigen Gründen von diesem abweichen (§ 100 Abs. 2 Satz 2 GVGA).

Bei § 813 Abs. 3 ZPO handelt es sich um eine Sollvorschrift, welche durch den Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu beachten ist. Erfolgt die Bestimmung des gewöhnlichen Verkaufswertes ohne die Zuziehung eines entsprechenden Sachverständigen, so ist die Pfändung wirksam aber anfechtbar (§ 766 ZPO).

### III. Pfändung und Verwertung ungetrennter Früchte (§§ 810 Abs. 1, 824 ZPO)

Früchte auf dem Halm sind gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Bis zur Trennung sind die mit dem Boden verbundenen Früchte somit grundsätzlich nur im Wege der Immobiliervollstreckung pfändbar. Zu den Früchten zählt man nur solche, welche periodisch geerntet werden zum Beispiel Getreide, Hackfrüchte und Obst, nicht aber Holz auf dem Stamm und Bodenbestandteile wie Torf, Kohle, Steine und Mineralien, vergleiche § 101 Abs. 1 Satz 4 ZPO. Dagegen sind Bäume und Sträucher einer Baumschule, da nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, als Scheinbestandteile (§ 95 BGB) mit Grundstücksfrüchten vergleichbar und können daher als solche auch gemäß § 810 ZPO gepfändet werden.<sup>185</sup>

§ 810 ZPO stellt eine Durchbrechung der Regelungen der §§ 93, 94 BGB dar. Die Pfändung der ungetrennten Früchte kann im Wege der Mobilienvollstreckung erfolgen, soweit es sich nach der Trennung nicht um Grundstückszubehör handelt (§§ 97, 98 Abs. 2 BGB, § 865 Abs. 2 ZPO), die Früchte nicht bereits im Wege der Immobiliervollstreckung beschlagnahmt wurden und sie nicht nach § 811 Abs. 1 Nr. 2, 4 ZPO unpfändbar sind. *„Die Pfändung vor der Trennung der Früchte darf nicht weiter gehen, als sie nach der Trennung gegen den Schuldner zulässig wäre.“*<sup>186</sup>

Gegen den Pächter ist die Pfändung trotz Beschlagnahme möglich, da die Früchte dann gemäß § 21 Abs. 3 ZVG nicht von dieser erfasst sind.

Die Früchte müssen sich im Alleingewahrsam des Schuldners beziehungsweise eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Bei der Vollstreckung gegen den Verpächter oder Besteller eines Nießbrauches kann die Pfändung nur mit Zustimmung des Pächters oder Nießbrauchers erfolgen, § 102 Abs. 1 Satz 3 GVGA.

Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der erwarteten gewöhnlichen Reife erfolgen, § 810 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Der Zeitpunkt ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt in dem Früchte dieser Art in der betreffenden Gegend üblich reif sind, nicht der Reifezeitpunkt im konkreten Fall.<sup>187</sup>

---

<sup>185</sup> LG Bayreuth, B. v. 21.03.1984, 2 T 7/84, DGVZ 1985, 42.

<sup>186</sup> Noack, DGVZ 1969, 113.

<sup>187</sup> BGH, U. v. 07.12.1992, II ZR 262/91, BGHZ 120, 368.

In Zweifelsfällen hat der Gerichtsvollzieher einen Sachverständigen gemäß § 813 Abs. 3 ZPO mit der Beurteilung zu beauftragen. Erfolgt eine Pfändung zu früh, so wird diese durch den Zeitablauf (in der Zukunft) geheilt.<sup>188</sup>

Der Gerichtsvollzieher hat entsprechend des errechneten Zeitpunktes einen Versteigerungstermin zu bestimmen. Durch die Frist soll erreicht werden, dass die Früchte bei der Abholung ihren größtmöglichen Verkaufswert erreicht haben. Es gilt ebenso eine Überreife der Früchte wie etwa Getreide oder Obst zu verhindern.

Zweck der Norm ist somit die Vorverlegung des Pfändbarkeitszeitpunktes, dies ermöglicht dem Gläubiger einen Zugriff auf die Früchte bereits vor deren Ernte. Damit wird einem praktischen Bedürfnis entsprochen, den Wettlauf der Gläubiger im Bezug auf den unsicheren Zeitpunkt der Ernte und damit der Trennung begrenzt.<sup>189</sup> Anderenfalls wären die Gläubiger zu einer ständigen Beobachtung des Betriebes gezwungen.

Ein Verstoß gegen § 810 Abs. 1 ZPO macht die Pfändung lediglich mit der Erinnerung nach § 766 ZPO anfechtbar.

Die Versteigerung der gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchte ist erst nach deren Reife zulässig, § 824 Abs. 1 ZPO. Anders als bei der Pfändung ist hier bei der Verwertung die tatsächliche Reife maßgeblich. Die Versteigerung kann vor der Trennung der Früchte oder nach der vom Gerichtsvollzieher bewirkten Aberntung erfolgen, § 824 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung hierüber trifft der Gerichtsvollzieher unter dem Gesichtspunkt den höchst möglichen Erlös zu erzielen, § 103 Abs. 1 Satz 4 GVGA. Zu beachten sind dabei insbesondere die möglichen Kosten einer Aberntung durch den Gerichtsvollzieher.<sup>190</sup>

Versteigert der Gerichtsvollzieher erst die geernteten Früchte hat er die Aberntung durch eine sachkundige Person vornehmen zu lassen und die Früchte danach sicher und den speziellen Anforderungen entsprechend bis zur Versteigerung zu verwahren. Diese Möglichkeit ist wiederum mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

---

<sup>188</sup> Noack, DGVZ 1969, 113.

<sup>189</sup> Vgl. Noack, a. a. O.

<sup>190</sup> Vgl. LG Bayreuth, B. v. 21.03.1984, 2 T 7/84, DGVZ 1985, 42.

## D. Zusammenfassung

Der besondere Pfändungsschutz für Landwirte betrifft sowohl Teile der Sach- als auch der Forderungspfändung.

§ 811 Abs. 1 ZPO enthält eine abschließende Aufzählung der unpfändbaren Sachen. Die besonderen Vorschriften für Landwirte sind in den Nummern 4 und 4a geregelt. In den Normen zur Forderungspfändung findet sich mit § 851a ZPO die besondere Regelung für Landwirte.

Eine Neustrukturierung des § 811 ZPO scheint erforderlich, da die Vorschrift in ihrer heutigen Form weitgehend auf den Lebensverhältnissen des 19. Jahrhunderts beruht und seit dem kaum angepasst wurde. Der besondere Pfändungsschutz für Landwirte sollte dabei grundsätzlich erhalten bleiben, da die Landwirtschaft trotz sinkender Wahrnehmung in der Gesellschaft, weiterhin grundlegende Aufgaben erfüllt sowie zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft beiträgt.

Die veränderte Arbeitsweise und Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe macht eine Auslegung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Durch die Einführung des § 851a ZPO wollte der Gesetzgeber die Privilegierung der Landwirte erweitern und diese noch umfassender schützen. Einen bedeutenden Anteil am Einkommen des Landwirts haben heute staatliche Beihilfen und Ausgleichszahlungen, diesen Veränderungen wird die Vorschrift jedoch nicht mehr gerecht, insbesondere seit der Neuregelung der Agrarförderstrukturen auf europäischer Ebene im Jahr 2005. Da die Zahlungen derzeit produktionsunabhängig und damit ohne direkten Zusammenhang mit dem Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgen, findet für sie kein besonderer Pfändungsschutz Anwendung.

Bei einer grundlegenden Reform des Vollstreckungsschutzes sollten der Gesetzgeber, bei Erhalt der Privilegierung für Landwirte, die Vorschriften an die neuen Entwicklungen anpassen.

## Literaturverzeichnis

App, Michael, Der landwirtschaftliche Betrieb in der Zwangsvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsbestimmungen, AgrarR 1999, 233;

Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter, Zivilprozessordnung, Band 1, 76. Auflage, München 2018;

Bork, Reinhard/ Roth, Herbert, Stein/Jonas Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 8, 23. Auflage, Tübingen 2017;

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Versorgungsleistung der Landwirtschaft, [https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Informationsgrafiken/170425\\_Landwirtschaft.html](https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Informationsgrafiken/170425_Landwirtschaft.html), 29.05.2018;

Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL), Landwirtschaft gestern und heute, <https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/landwirtschaft-gestern-und-heute/>, 29.05.2018;

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Landwirtschaft verstehen – Fakten und Hintergründe, Stand Juli 2016, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Landwirtschaft-verstehen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Landwirtschaft-verstehen.pdf?__blob=publicationFile), 17.05.2018;

Diedrich, Jens, Der Vollstreckungsschutz des Landwirts nach § 811 Nr. 4 ZPO, AgrarR 1992, 124;

Dietz, Andreas, Tiere als Pfandobjekt – zu den Auswirkungen des Art. 20 1 GG n. F., DGVZ 2003, 81;

Dietz, Andreas, Tiere als Pfandobjekt – Zur Auslegung des § 811 ZPO, DGVZ 2001, 81;

Geißler, Markus, Rechtsfragen um die Pfändung von Bienenstöcken durch den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2016, 115;

Gottwald, Uwe/Mock, Peter, Zwangsvollstreckung, Kommentar mit Antrags- und Klagemustern für die Rechtspraxis, 7. Auflage, Freiburg 2015;

Götz, Volkmar/Kroeschell, Karl/Winkler, Wolfgang (Hrsg.), Handwörterbuch des Agrarrechts, Band 2, Kartellrecht – Zwangsvollstreckung in der Landwirtschaft, Berlin 1982;

Haertlein, Lutz/Müller, Kim J., Der Pfändungsschutz gemäß § 851a ZPO in Bezug auf Gemeinschaftsbeihilfen: LG Koblenz, Beschl. v. 15. Dez. 2005, 2 T 842/05, GPR 2006, 148;

Jäger, Ulrich, Der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GneuMoP) – ein Trojanisches Pferd?, ZVI 2008, 409;

Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2016;

Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2, 5. Auflage, München 2016;

Noack, Wilhelm, Die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Betriebsmittel und der Landwirt in der Zwangsvollstreckung, JurBüro 1979, 649;

Noack, Wilhelm, Die Pfändung von Früchten auf Grundstücken, Rpfleger 1969, 113;

Noack, Wilhelm, Vollstreckung in der Landwirtschaft – Fragen des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutzes und Behandlung des landwirtschaftlichen Zubehörs in der Mobiliarvollstreckung, DGVZ 1968, 129;

Röder, Hans, Die Pfändung von Fischen als teichwirtschaftliche Erzeugnisse, DGVZ 1995, 38;

Schuschke, Winfried/Walker, Wolf-Dietrich (Hrsg.), Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 5. Auflage, Köln 2011;

Statistisches Bundesamt (Destatis), Fachserie 3 Reihe 2.1.5, Rechtsformen und Erwerbscharakter Agrarstrukturerhebung 2016, <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Betriebe/SozialoekonomischeVerhaeltnisse.html>, 25.04.2018;

Thomas, Heinz/Putzo, Hans/ Reichold, Klaus/Hüßtege, Rainer/Seiler, Christian, Zivilprozessordnung, Kommentar, 39. Auflage, München 2018;

Walbaum, Hans-Heinrich, Unpfändbarkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse, RdL 1969, 230;

Weimar, Wilhelm, Insolvenzrecht – Schranken bei der Zwangsvollstreckung gegen Landwirte, MDR 1973, 197;

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 32. Auflage, Köln 2018.

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die gedruckt und digitalisierte Form der Diplomarbeit sind identisch.

Helene Henke

Chemnitz, den 5. Juni 2018